



Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2016 bis 2020

Finanzplan Fortschreibung 2021 - 2026

**Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Defizits
gem. Art. 67 der Landesverfassung**

Federführend ist das Finanzministerium

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2016 – 2020

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2016 – 2020

Finanzplan-Fortschreibung

2021 – 2026

Bericht der Landesregierung

zum Abbau des strukturellen Defizits

gem. Art. 61 der Landesverfassung

6. September 2016

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzpolitische Zielsetzung	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Entwicklung.....	4
3.1	Vermögenslage und (implizite) Lasten	4
3.1.1	Schulden und Zinsen.....	4
3.1.1.1	Schulden am Kapitalmarkt	4
3.1.1.2	Zinsen	6
3.1.1.3	Gesamtstaatlicher Schuldenanteil	8
3.1.2.	Verpflichtungen aus Pensionszusagen	9
3.1.2.1	Versorgungsausgaben	9
3.1.2.2	Kapitalisierte Versorgungsverbindlichkeiten und Verschuldung	10
3.1.3	Risiken	12
3.1.3.1	HSH Nordbank AG.....	12
3.1.3.2	Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts	15
3.1.3.3	Bürgschaften	16
3.1.4	Sanierungsstau.....	16
3.1.4.1	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).....	16
3.1.4.2	Infrastruktur.....	17
3.1.5	Sondervermögen des Landes	17
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung	19
3.3	Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes	22
3.4	Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA	22
4	Finanzplanung.....	25
4.1	Ausgabengrenze	25
4.2	Gesamtbudget	28
4.3	Budgets	40
4.4	Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum	47
5	Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung.....	49
6	Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben	51
6.1	Infrastruktur.....	51

6.2	Bildung und Betreuung.....	59
6.3	Wissenschaft und Forschung.....	63
6.4	Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge	65
6.5	Stärkung der Kulturlandschaft	67
6.6	Küstenschutz.....	67
6.7	Bewältigung der Altschuldenproblematik.....	68

1 Finanzpolitische Zielsetzung

Mit einer klugen Haushaltspolitik, die die Regeln der Schuldenbremse einhält und gleichzeitig gezielt Schwerpunkte setzt, wird die Zukunftsfähigkeit des Landes gestärkt und die Modernisierung des Landes weiter vorangetrieben.

Finanzpolitisches Ziel ist es, ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu vollziehen. Auf dem Weg dorthin wird deshalb die strukturelle Neuverschuldung stetig reduziert. Ausgangspunkt dieser Finanzplanung ist das geplante strukturelle Defizit im Jahr 2016 in Höhe von 423 Millionen Euro. Im Zeitraum 2017 bis Ende 2019 wären nach den Vorgaben jahresdurchschnittlich rund 140 Millionen Euro abzubauen, um ab dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können.

Bereits ab dem Jahr 2018 soll entsprechend dieser vorliegenden Planung ein struktureller Überschuss erzielt werden und dieser in den Folgejahren ansteigen. Die Vorgaben, die ab dem Jahr 2020 gelten, sollen bereits im Jahr 2018, zwei Jahre früher als vorgeschrieben, erreicht werden.

Im Planungszeitraum wird das strukturelle Defizit stetig zurückgeführt und ein ausreichend hoher Sicherheitsabstand zur maximal zulässigen Kreditaufnahmeobergrenze eingehalten. Gleichzeitig wird damit die Vorgabe aus der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen eingehalten. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen von Bund und Ländern wird gesichert.

Das Land leistet mit seiner Finanzpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der gesamtstaatlichen Vorgaben aus dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), nach dem das konjunkturbereinigte gesamtstaatliche Defizit maximal 0,5 Prozent des BIP erreichen darf.

Der strukturelle Haushaltsausgleich erfordert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Konsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahme- und Ausgabenseite, Aufgabenabbau, Optimierung von Verwaltungsstrukturen und effizientes Verwaltungshandeln. Die gezielte Stärkung des Bildungsbereichs, der Infrastruktur und des Klimaschutzes sowie die Stärkung der Kommunen bilden dabei die Prioritäten der Haushaltspolitik. Investitionen in Energieeffizienz und Energiesparen in Landesliegenschaften dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern können strukturell die öffentlichen Haushalte entlasten.

Um die Einnahmeseite durch ein stabiles Steueraufkommen zu sichern und Ausgaben zu reduzieren, sind Investitionen in Bildung und Wirtschaft rentierlich. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Qualifizierung von jungen Menschen für den Arbeitsmarkt. Investitionen in Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Der Haushaltsvollzug 2015 sowie die Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 waren geprägt von der Zielsetzung, die große humanitäre Herausforderung des Flüchtlingszustroms

1 Finanzpolitische Zielsetzung

innerhalb der finanzpolitischen Rahmenvorgaben abzubilden. Trotz hoher Mehrausgaben konnten die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden. Im Jahr 2015 konnten sogar ein Haushaltsüberschuss erzielt und gleichzeitig dem Sondervermögen IMPULS 2030 Mittel zugeführt werden, um ab 2016 mit dem Abbau des Sanierungsstaus zu beginnen.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Der Finanzplan ist von dem jeweiligen Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Er wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG). § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 bestimmt, dass der Finanzplan den gesetzgebenden Körperschaften spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen ist.

Nach § 50 Abs. 2 HGrG ist das erste Planungsjahr der Finanzplanung das laufende Haushaltsjahr. Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist mithin das Haushaltsjahr 2016. Die Werte für das Jahr 2016 entsprechen dem Haushalt, die Werte für das Jahr 2017 dem Haushaltsentwurf. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2018 bis 2020. Zudem erfolgt eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2026, um die langfristigen Entwicklungen aufzuzeigen.

Grundlage der Finanzplanung ist Art. 61 in Verbindung mit Art. 67 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Danach hat das Land ab dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In der Übergangsphase ist das strukturelle Defizit des Jahres 2010 um jährlich 10 Prozent des Ausgangswertes zurückzuführen. Die Finanzplanung zeigt den Anpassungspfad bis zum Jahr 2020 auf.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt. Die Finanzplanung ist zugleich der Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

3 Lage und Entwicklung

3.1 Vermögenslage und (implizite) Lasten

3.1.1 Schulden und Zinsen

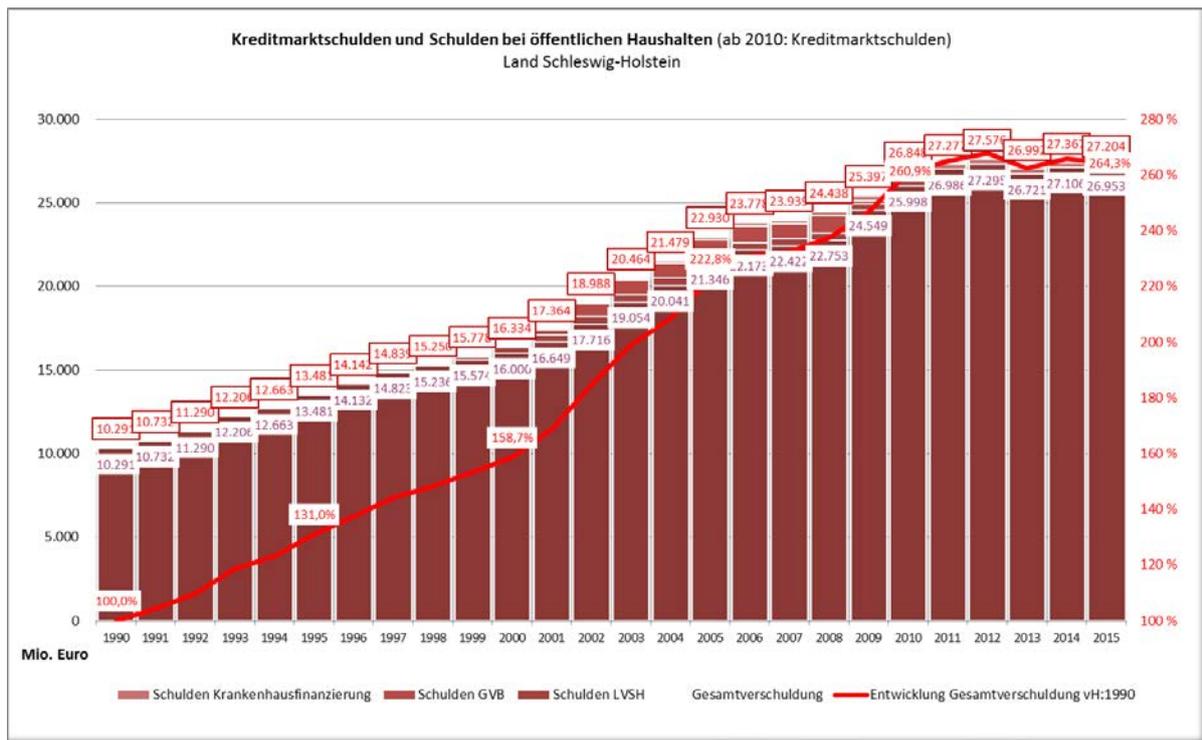
Die bestehende Verschuldung und weitere finanzielle Verpflichtungen Schleswig-Holsteins sind die Kernherausforderungen bei der Konsolidierung des Landeshaushaltes. Aus der Verschuldung resultieren hohe Zinsbelastungen, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen binden, die nicht für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes zur Verfügung stehen. Hinzu kommen Versorgungsverpflichtungen, für deren Folgen in der Vergangenheit keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde und für die ebenfalls ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Einnahmen aufgewendet werden muss.

Zur Gesamtverschuldung des Landes zählen die fundierten Schulden des Landes am Kapitalmarkt, aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Kapitalmarktschulden, die aus dem Landeshaushalt bedient werden, sowie eingegangene Verpflichtungen für Versorgungsleistungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene. Zur vollständigen Bewertung der Vermögenslage sind darüber hinaus bestehende Risiken aus eingegangenen Verpflichtungen (wie Gewährträgerhaftung, Bürgschaften, Beteiligungen etc.) einzubeziehen, die zwar derzeit nicht haushaltsrelevant sind, es aber in bestimmten krisenhaften Situationen werden könnten. Hierzu zählen auch Risiken aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG und den in diesem Zusammenhang ergriffenen Stützungsmaßnahmen (vgl. 3.1.3.1).

3.1.1.1 Schulden am Kapitalmarkt

Die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus Kreditmarktschulden und den Schulden bei den öffentlichen Haushalten ist von 10,3 Milliarden Euro (1990) um 17,3 Milliarden Euro und damit um 164,3 Prozent auf gut 27 Milliarden Euro (2015) gewachsen. Darin enthalten sind die Schulden aus der Krankenhausfinanzierung nach dem KHG.

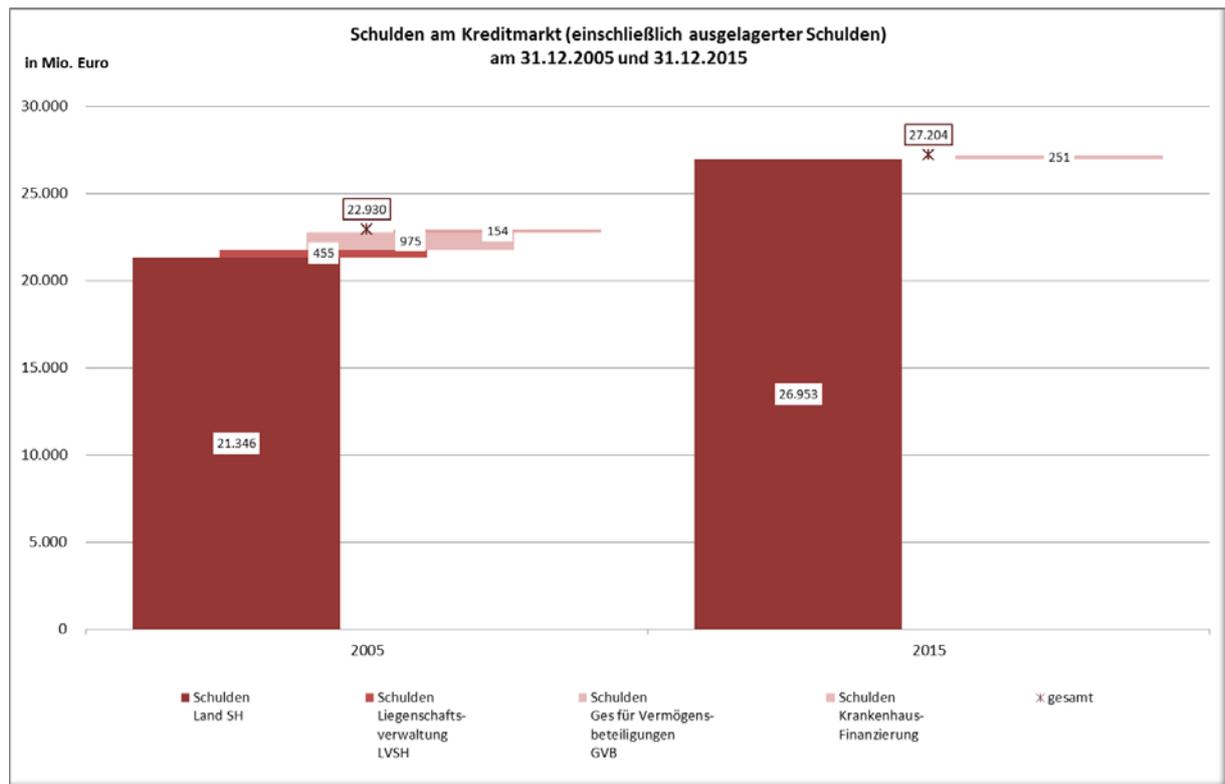
3 Lage und Entwicklung



Die ausgelagerten Schulden vergrößerten das Volumen der im Landeshaushalt für das Jahr 2005 ausgewiesenen Kapitalmarktschulden von 21,3 Milliarden Euro um rund 1,6 Milliarden Euro auf knapp 23 Milliarden Euro. Die Schulden der „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein“ und der „Gesellschaft für Vermögensbeteiligungen mbH“ wurden per 1. Januar 2011 wieder vollständig in den Landeshaushalt integriert.

2013 wurde erstmals in der Geschichte des Landes Schleswig-Holstein ein positiver Haushaltsabschluss erreicht. Das Haushaltsjahr 2015 konnte ebenfalls mit einem Haushaltsüberschuss abgeschlossen werden. Nachdem die Gesamtverschuldung im Jahr 2012 ihren höchsten Stand erreicht hatte, liegt sie nunmehr im Jahr 2015 bei 27,2 Milliarden Euro und damit rd. 400 Millionen Euro unter dem Höchststand.

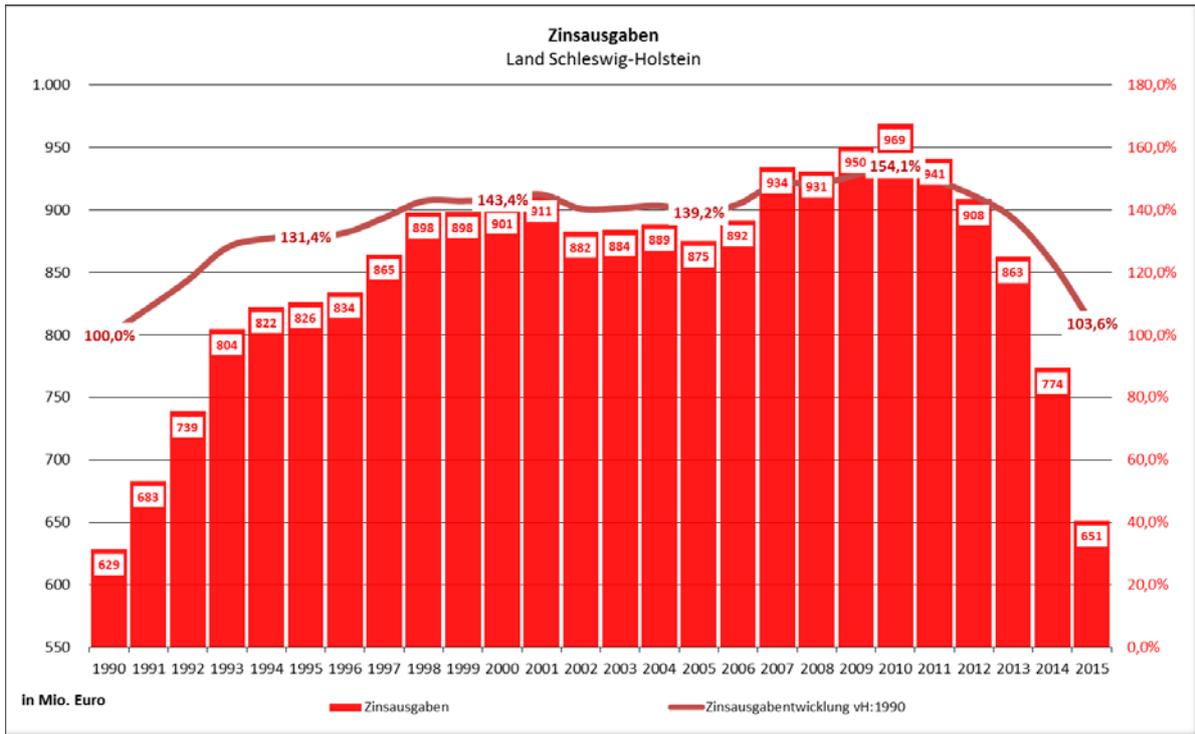
3 Lage und Entwicklung



3.1.1.2 Zinsen

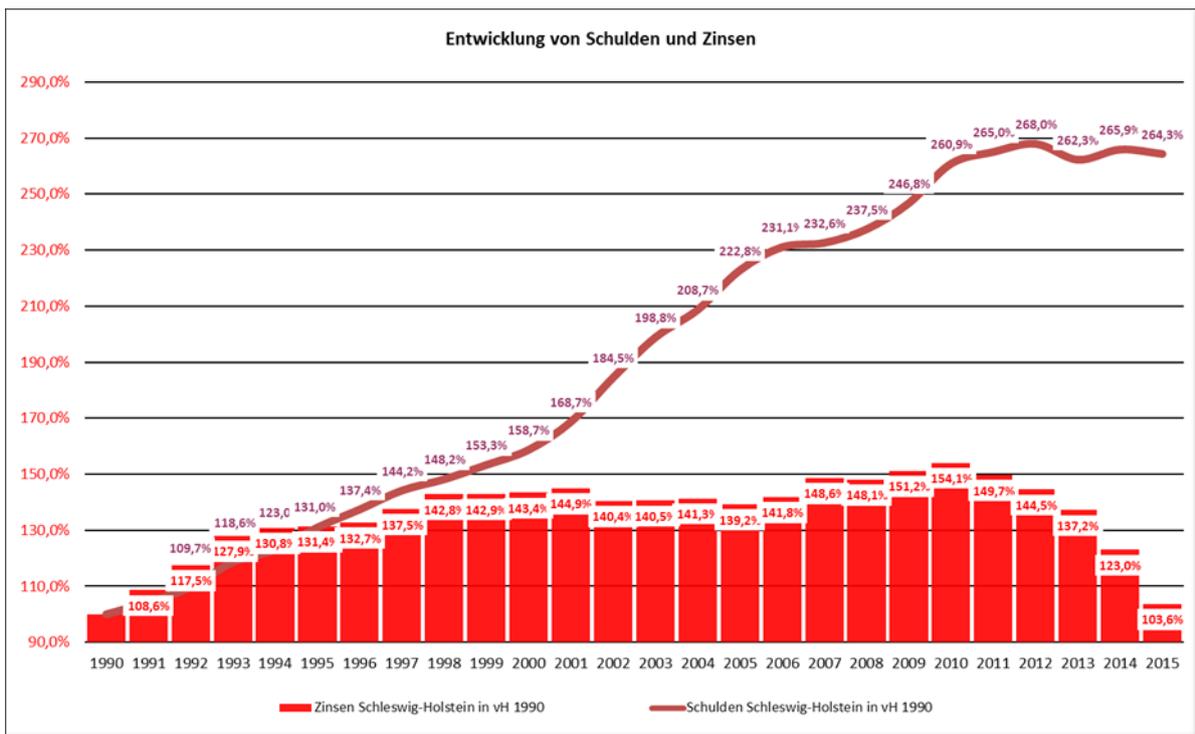
Für die bestehenden Kapitalmarktschulden musste Schleswig-Holstein im Jahr 2015 rund 651 Millionen Euro Zinsen aufwenden. Die Zinsausgaben sind von 629 Millionen Euro (1990) um 54 Prozent auf gut 969 Millionen Euro (2010) angewachsen. Im Jahr 2011 konnten die Ausgaben erstmals seit Jahren leicht abgesenkt werden. Diese Entwicklung hielt auch 2015 noch an. Sie ist ausschließlich durch die länger anhaltende Niedrigzinsphase und die darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kreditmanagements begründet. Die Zinsausgaben des Jahres 2015 liegen unter denen des Jahres 1991, obwohl im gleichen Zeitraum die Verschuldung des Landes um rund 15 Milliarden Euro gestiegen ist. Ein Unterschreiten des Zinsniveaus des Jahres 1990 im Jahre 2016 ist wahrscheinlich.

3 Lage und Entwicklung



Die Entwicklung der Zinsausgaben wird durch den Marktzinssatz und durch die Entwicklung des Schuldenstandes beeinflusst. Die Zinsausgaben sind eines der bedeutendsten Risiken auf der Ausgabenseite.

Das derzeit erreichte Niveau der Zinsausgaben spiegelt die tatsächliche Problemlage nicht vollständig wider, wie ein Vergleich der Zuwachsraten von Schulden und Zinsausgaben zeigt.



Das gegenwärtige niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten konnte durch ein effektives Kredit- und Zinsmanagement für Umschuldungen höher verzinsten Verbindlichkeiten genutzt werden. Damit schlägt sich die wachsende Verschuldung des Landes nicht proportional in der Entwicklung der Zinsausgaben nieder. Dieser Effekt wird im Falle einer Normalisierung des Zinsniveaus nicht fortsetzbar sein.

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt im Zuge der Niedrigzinsphase eine konservative Finanzierungsstrategie. Das bedeutet, dass das am Markt verfügbare Laufzeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren regelmäßig ausgeschöpft wird. Der Einsatz von Finanzderivaten hat fast ausschließlich die vorzeitige Zinssicherung der zukünftigen Verpflichtungen zum Ziel. Seit Juni 2013 ist die Strategie der Zinssicherung von der Landesregierung deutlich intensiviert worden. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind durchschnittlich rund 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen mittlerweile bis einschließlich 2020 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden.

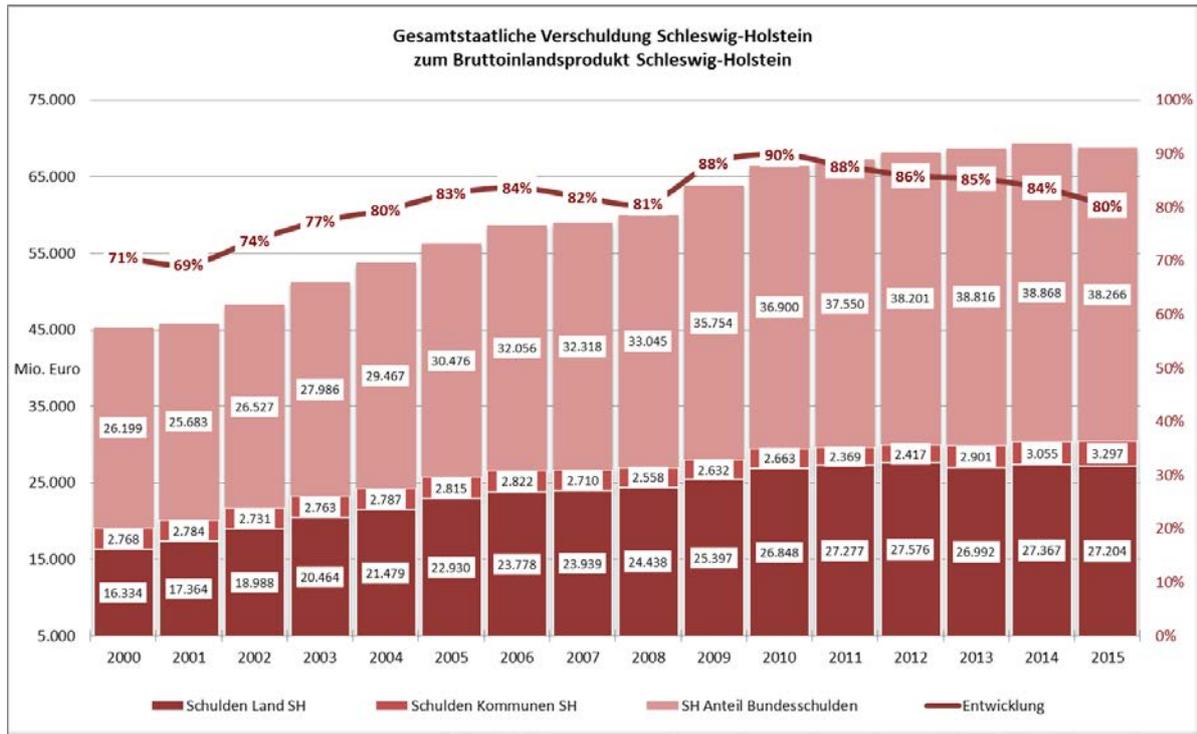
3.1.1.3 Gesamtstaatlicher Schuldenanteil

Der Schuldenanteil des Landes Schleswig-Holstein errechnet sich aus der Summe der Schulden des Landes, seiner Kommunen und dem - gemessen an der Einwohnerzahl des Landes - rechnerischen Anteil an der Verschuldung des Bundes.¹

Dem schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2014 in Höhe von 85,6 Milliarden Euro stand damit ein Anteil an der gesamtstaatlichen Verschuldung von rund 68,5 Milliarden Euro gegenüber. Die auf diese Weise ermittelte Schuldenquote des Landes in Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt damit 80 Prozent. Diese Quote ist nach Erreichen ihres Höchststandes im Jahr 2010 in den letzten Jahren wieder gesunken und erreicht das Niveau des Jahres 2004.

¹ Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe des gesamtstaatlichen Schuldenanteils wurden die Kreditmarktschulden der Kommunen zugrunde gelegt.

3 Lage und Entwicklung



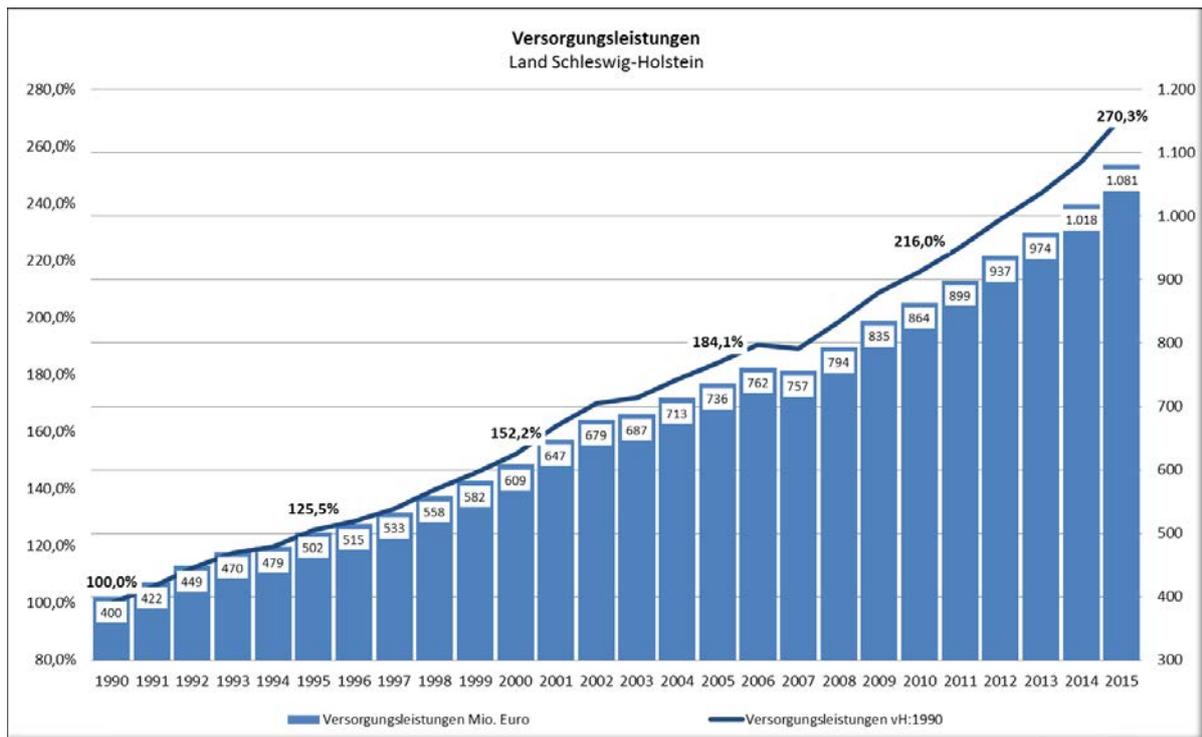
3.1.2. Verpflichtungen aus Pensionszusagen

3.1.2.1 Versorgungsausgaben

In Schleswig-Holstein liegt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2015 bei über 32.600, im Jahr 1990 waren es 18.300. Entsprechend dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen² sind in den Jahren 1990 bis 2015 von 400 Millionen Euro um rund 680 Millionen Euro auf 1,08 Milliarden Euro angestiegen. Sie haben sich damit gegenüber dem Jahr 1990 mehr als verdoppelt .

² Exklusive von Versorgungsausgleichsbeträgen an die Sozialversicherungen.

3 Lage und Entwicklung



3.1.2.2 Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung

Neben den expliziten Schulden des Landes am Kapitalmarkt ist das Land gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, für deren Erfüllung keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind aus den regelmäßigen Einnahmen zu finanzieren. Der Zahlungsverpflichtung steht kein hinreichendes Vermögen gegenüber.

Entsprechend der Vorgabe in § 14a Bundesbesoldungsgesetz wurde durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1999 der Aufbau eines ‚Sondervermögens Versorgungsrücklage‘ geregelt. Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 2015 auf rund 501 Millionen Euro und wird durch die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, treuhänderisch verwaltet. Das Sondervermögen dient nicht der Volldeckung der jährlich anfallenden Versorgungsausgaben, sondern kann nach derzeitiger Rechtslage ab 2018 nur zur Kappung der Spitzenlast herangezogen werden.

Die seit 1998 geltende Regelung, nach der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 %-Punkte abgesenkt und für zukünftige Pensionsverpflichtungen zurückgelegt werden, läuft Ende 2017 aus.

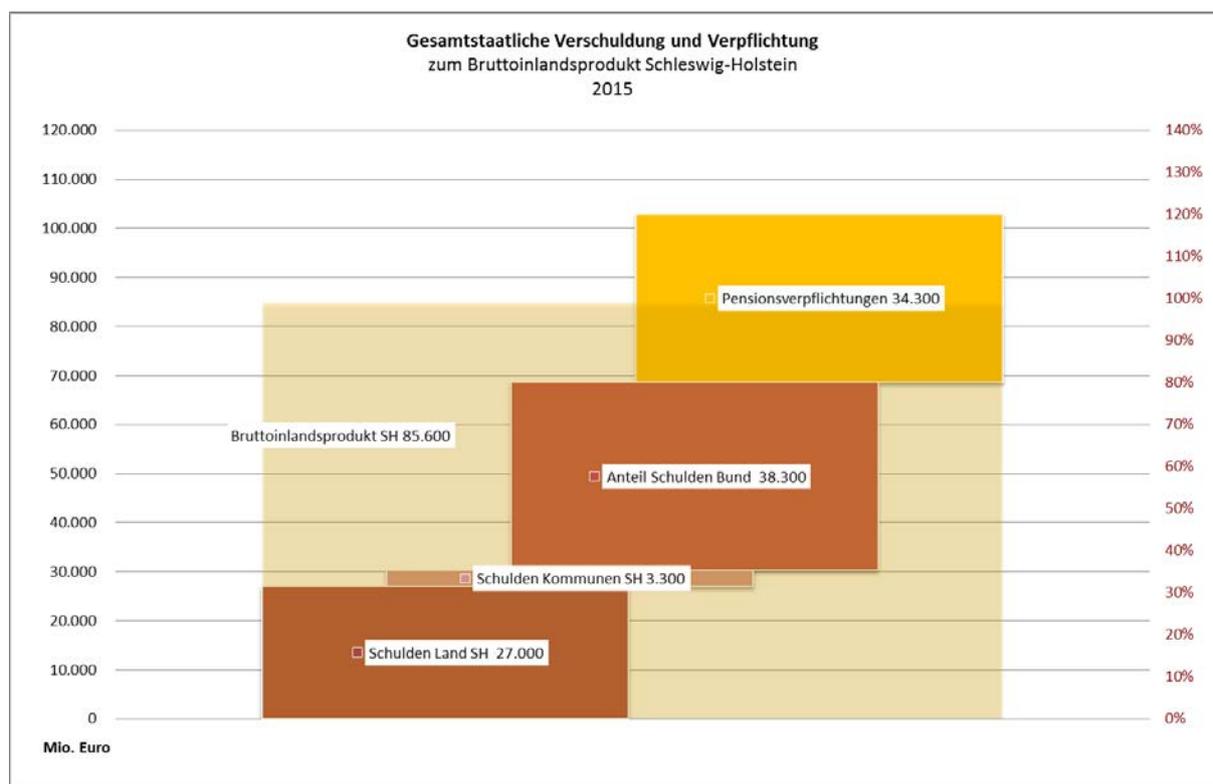
Um die Finanzierung der Versorgungsausgaben durch ein nachhaltiges Instrument zu unterstützen, beabsichtigt die Landesregierung die Errichtung eines Versorgungsfonds. Das Versorgungsfondsgesetz soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten und insbesondere folgende Punkte regeln:

- Das bisherige Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ wird in ein neu zu errichtendes Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ überführt.
- Die bis 2017 geltende Absenkung der Besoldungsanpassungen um 0,2 %-Punkte entfällt ab 2018.
- Das Versorgungsfondsgesetz sieht vor, das Sondervermögen jährlich um ca. 77,5 Mio. Euro aufzustocken.
- Ab 2020 sollen zusätzlich für jede Neueinstellung im Beamten- oder Richterverhältnis in konstanter Höhe weitere Mittel zugeführt werden. Anfänglich sind 100 Euro pro Monat und Einstellungsfall vorgesehen. Der Haushaltsgesetzgeber kann diese Summe jährlich mit Beschluss des Haushaltes erhöhen.
- Weitere Zuführungen sind nach Maßgabe des Haushaltes möglich.
- Ab 2018 können Mittel aus dem Versorgungsfonds entnommen werden.
- Die Entnahmen dienen dazu, die Auswirkungen des Anstiegs der Versorgungsausgaben auf den Haushalt auf 1,5 % zu begrenzen.
- Der Vermögensbestand darf zum Stand 1. Januar 2028 – unter Berücksichtigung der Preisentwicklung – nicht unter den am 1. Januar 2018 festgestellten Vermögensbestand sinken.
- Die Verwaltung der Mittel soll – wie bisher – der Bundesbank übertragen werden. Der langfristige Anlagehorizont bis mindestens 2028 und die sehr niedrigen Renditen erfordern eine Neuausrichtung der Anlagestrategie. So sollen in Abstimmung mit der Bundesbank das Anlagespektrum erweitert sowie zeitgemäße Verfahren zur Steuerung und Begrenzung der Anlagerisiken implementiert werden. Damit werden die Voraussetzungen für den Substanzerhalt der eingebrachten Mittel und für die Wirtschaftlichkeit der Anlage geschaffen.

Unter Hinzurechnung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Barwert der bisher eingegangenen Pensionszusagen) liegt die gesamtstaatliche Verschuldung und Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein bei rund 103 Milliarden Euro. Die am schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt gemessene gesamtstaatliche Schuldenquote aus Kapitalmarktschulden und sonstigen Verpflichtungen beträgt damit insgesamt rund 120 Prozent.³

³ Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe der kapitalisierten Versorgungsaufwendungen wurden die Daten des Jahres 2013 zu Grunde gelegt. Eine Neuberechnung erfolgt in Kürze.

3 Lage und Entwicklung



3.1.3 Risiken

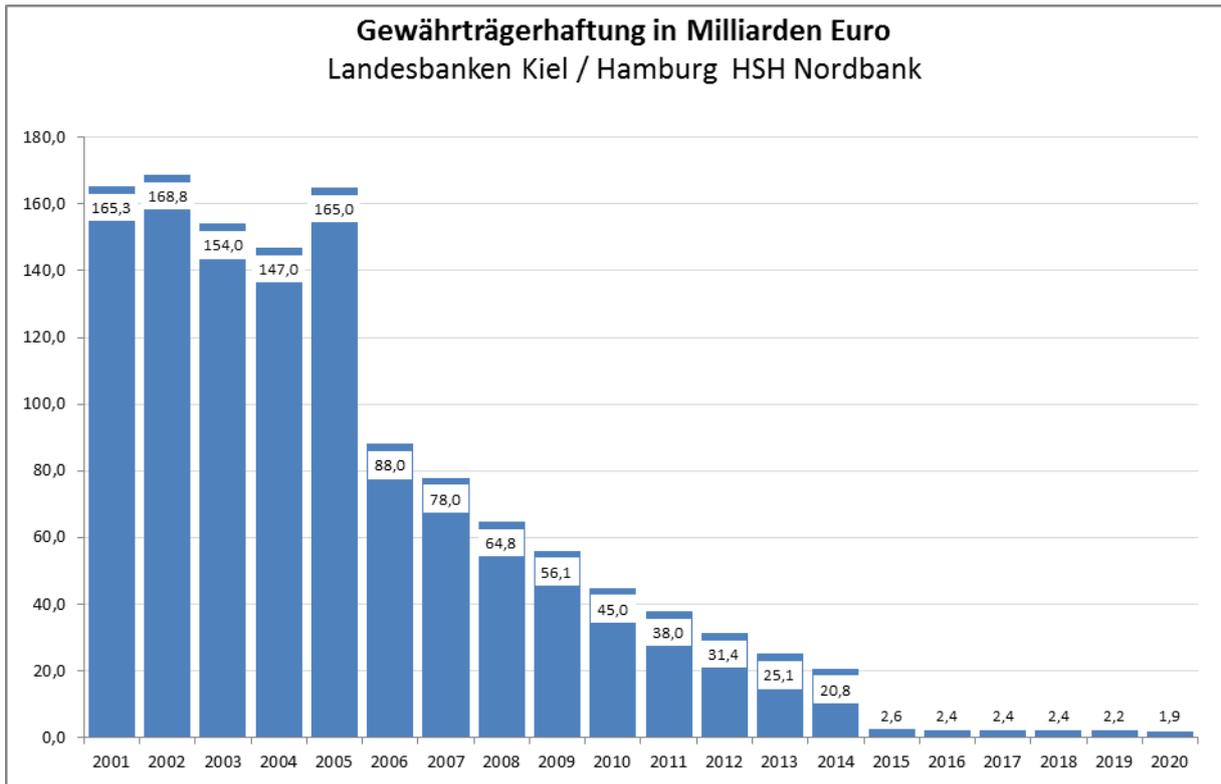
Über die explizite Verschuldung am Kapitalmarkt und die impliziten Verpflichtungen aus Versorgungszusagen hinaus bestehen Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedlich zu bewerten ist. Hierzu zählen vorrangig Gewährträgerhaftungen und Bürgschaften.

3.1.3.1 HSH Nordbank AG

Gewährträgerhaftung

Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen haftet das Land Schleswig-Holstein anteilig als einer der Gewährträger der ehemaligen Landesbank Kiel gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG zum Ende 2015 noch in Höhe von rund 2,6 Milliarden Euro.⁴

⁴ Gemäß einer Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 wurde für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor die seinerzeit bestehende Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umgewandelt und die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden und die während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten. Differenzen zu den Angaben im Vergleich zu früheren Finanzplänen sind auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.



Stützungsmaßnahmen 2009, 2013 und 2015

Im Zusammenhang mit ihrer strategischen Neuausrichtung sind der HSH Nordbank AG im Jahre 2009 über die hsh finanzfonds AöR - eine von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg zu gleichen Anteilen errichtete Anstalt - eine kreditfinanzierte Kapitalerhöhung von drei Milliarden Euro sowie eine Zweitverlustgarantie von zehn Milliarden Euro für die Altgeschäftsbestände der Bank zum Stichtag 31. März 2009 gewährt worden. Unter der Zweitverlustgarantie sind Verluste bis zu einer Höhe von 3,2 Milliarden Euro von der Bank zu tragen (Erstverlusttranche). Sofern die von der Garantie erfassten kumulierten Verluste diesen Betrag übersteigen, werden diese über die Garantie der hsh finanzfonds AöR abgesichert. Die Erstverlusttranche ist per 31. Dezember 2015 mit 1,6 Milliarden Euro in Anspruch genommen, so dass die stichtagsbezogene Risikovorsorge der HSH Nordbank von 9,2 Milliarden Euro die verbleibende Erstverlusttranche in Höhe von 1,6 Milliarden Euro um nunmehr 7,6 Milliarden Euro übersteigt. Die HSH Nordbank geht in ihrer Planung von einer kumulierten Inanspruchnahme der Zweitverlusttranche bis zum Jahr 2025 von rd. 7,5 Milliarden Euro aus (Vorjahr: 2,095 Milliarden Euro). Zur Vorsorge hat die hsh finanzfonds AöR erstmalig im Geschäftsjahr 2012 Rückstellungen für das Risiko der Inanspruchnahme aus der Garantie gebildet.

Das ursprüngliche Garantievolumen von 10 Milliarden Euro reduzierte sich durch drei Teilkündigungen der HSH Nordbank in 2011 auf 7 Milliarden Euro. Zum 30. Juni 2013 haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein auf Antrag der Bank die Wiedererhöhung der Garantie auf 10 Milliarden Euro genehmigt; eine Genehmigung durch die Europäische Kommis-

sion wurde mit einer informellen Verständigung vom 19. Oktober 2015 für 2016 vereinbart. Die Genehmigung erfolgte final am 2. Mai 2016. Die Wiedererhöhung der Garantie sollte der Bank vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und der anhaltenden Krise auf den Schifffahrtsmärkten die Sicherstellung dauerhaft adäquater Kapitalquoten ermöglichen.

Die hsh finanzfonds AÖR erhält bislang von der Bank eine Vergütung für die gewährte Garantie. Erträge aus Garantieprovisionen i.H.v. rd. 406 Millionen Euro wurden in 2015 durch die hsh finanzfonds AÖR vereinnahmt und lagen aufgrund der nicht durchgeführten Reduzierung des Garantiebetrags um 10 Millionen Euro über Plan.

Aus den Einnahmen konnte die Fremdfinanzierung der hsh finanzfonds AÖR auf rund 1 Milliarde Euro (Stand 31. Dezember 2015) reduziert werden.

Zur Entlastung der Bank um notleidende Kredite gründeten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg mit Staatsvertrag vom 22. Dezember 2015 die hsh portfoliomanagement AÖR.

Ausblick

Die im Zusammenhang mit der informellen Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Stützungsmaßnahmen wurden von der Kommission am 2. Mai 2016 genehmigt. Sie beinhalten folgende Punkte:

- Wiedererhöhung des Garantierahmens von 7 auf 10 Milliarden Euro;
- Verständigung zur Bewertung des an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg zu übertragenden Portfolios;
- Übernahme notleidender Kredite von zunächst rund 5 Milliarden Euro EAD (Exposure at Default) zu von der EU-Kommission genehmigten Übertragungspreisen Mitte 2016; daraus bei der HSH Nordbank entstehende Verluste können sofort gegen die Garantie abgerechnet werden;
- Veräußerung weiterer Portfolien von rund 3,2 Milliarden Euro EAD. Hiervon dürfen bis zu 1,2 Milliarden Euro EAD an die Länder abgegeben (= insgesamt max. 6,2 Milliarden Euro EAD) und die Differenz in den Markt veräußert werden. Daraus entstehende Verluste können sofort gegen die Garantie abgerechnet werden;
- Aufspaltung der HSH Nordbank in eine Holdinggesellschaft (HoldCo) und eine operative Tochtergesellschaft (OpCo); die Holding wurde als HSH Beteiligungs Management GmbH am 20. Mai 2016 gegründet;
- Umsetzung einer neuen Gebührenstruktur für die Garantie; die OpCo wird durch die neu gegründete Holding entlastet und zahlt nur noch 2,2 Prozent auf den nicht genutzten Garantiebtrag; alle anderen Gebührenverpflichtungen im Rahmen des Garantiebereitstellungsvertrages werden von der HoldCo übernommen. Diese wird aber außer einer einmaligen Liquiditätsausstattung durch die OpCo mangels operativer Tätigkeit keine weiteren Einkommen generieren;

3 Lage und Entwicklung

- Veräußerung der HSH Nordbank bis 28. Februar 2018 und Verwendung des Erlöses aus einer erfolgreichen Veräußerung vorrangig zur Erfüllung der aus der Garantie resultierenden Zahlungsverpflichtungen der HoldCo gegenüber der hsh finanzfonds AöR;
- Bei nicht erfolgreichem Abschluss des Veräußerungsverfahrens Einstellung des Neugeschäfts und Abwicklung der OpCo.

Die umzusetzenden Maßnahmen werden sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der hsh finanzfonds AöR auswirken, was den Landeshaushalt zur Zeit der Auflösung der AöR voraussichtlich belasten wird.

Hinzu kommen Risiken aus dem durch die landesrechtliche Abwicklungsanstalt hsh portfoliomanagement AöR von der HSH Nordbank zu übernehmenden Portfolio von Schiffskrediten.

3.1.3.2 Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in Prozent	Nominaler Kapitalwert
Dataport ⁵	14,71	7,5 Millionen Euro
Eichdirektion Nord	47,89	1,25 Millionen Euro
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein	14,29	-
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8 Millionen Euro
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100 Millionen Euro
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ⁶	-	-
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100 Millionen Euro
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873 Millionen Euro
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	100,00	19,365 Millionen Euro

Beim Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) ist bis Ende 2015 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von rund 266 Millionen Euro aufgelaufen.

Um die Belastung der Jahresergebnisse bedingt durch die hohen Kreditverpflichtungen schrittweise abzubauen, hat der Landtag im Februar 2016 beschlossen, dem UKSH ab dem

⁵ Vgl. § 18 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2016

⁶ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Millionen Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgersversammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

Jahr 2018 zinslose Darlehen zur Verfügung zu stellen. Bis zum Jahr 2020 sollen hiermit Kredite über 100 Mio. Euro abgelöst werden. Wesentliche Grundvoraussetzung für diese Maßnahme ist, dass das UKSH ab dem Jahr 2018 positive operative Ergebnisse (ohne Einrechnung des ÖPP-Projektes) erzielt.

3.1.3.3 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 270,7 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2015) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

	in Millionen Euro
Wirtschaftsförderung	93,2
Schifffahrt / Schiffbau	174,8
Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung	2,2
Sonstige	0,5
Summe	270,7

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2015 beträgt die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme rund 8 Prozent.

3.1.4 Sanierungsstau

3.1.4.1 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Im Februar 2009 wurde im Masterplan für den Neubau und die Sanierung des UKSH inkl. der medizinischen Forschung und Lehre ein Finanzierungsbedarf von rund 1 Milliarde Euro festgestellt. Im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) werden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Krankenversorgung in Höhe von 520 Millionen Euro durch das UKSH und den privaten Partner getragen. Der Landeshaushalt ist von der Umsetzung dieser ÖPP-Maßnahmen unmittelbar nicht betroffen, hat allerdings begleitende bzw. vorbereitende Maßnahmen zu finanzieren, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde. Im Einzelnen handelt es sich um die Sanierung vorhandener Gebäude des UKSH (ca. 100 Millionen Euro), ausstehende Infrastrukturmaßnahmen (ca. 76 Millionen Euro) und die Leerstandsbewirtschaftung zunächst nicht mehr erforderlicher Gebäude (ca. 20 Millionen Euro), die den Landeshaushalt in zukünftigen Haushaltsjahren belasten werden. Zusammen mit Teilen bereits eingeleiteter vorlaufender Baumaßnahmen werden die Mittelbedarfe auf 200 bis 250 Millionen

Euro geschätzt. Diese Kosten werden sich mit Beträgen von 5 bis 22 Millionen Euro pro Jahr auf die Haushaltsjahre bis ca. 2030 verteilen.

Für die Bauten der medizinischen Forschung und Lehre werden auf Basis eines im Jahr 2008 geschätzten Bedarfs insgesamt 160 Millionen Euro bereitgestellt: 80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, bis zu 40 Millionen Euro werden über eine Dauer von 8 Jahren auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 10 (MSGWG) in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahme umgesetzt. Das UKSH stellt die restlichen 40 Millionen Euro aus der Effizienzrendite, die im Zusammenhang mit dem ÖPP-Vorhaben realisiert wird, zur Verfügung.

3.1.4.2 Infrastruktur

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal in der Geschichte des Landes einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung waren dafür im Rahmen der üblichen Investitionsmittel einschließlich der bestehenden Sondervermögen im Betrachtungszeitraum 2015 – 2024 rd. 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit zeigte der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro. Mit dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket in Höhe von rund 2,226 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen. Eine Aktualisierung des Infrastrukturberichts, der auch die ersten zu finanzierenden Maßnahmen aufzeigen wird, ist für Dezember 2016 vorgesehen.

3.1.5 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich normierte Zwecke zu verwenden sind. Die anliegende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2015 dar.

3 Lage und Entwicklung

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2015
Ausgleichsabgabe	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	52.137.955,99 Euro
Versorgungsrücklage	§ 18 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 32)	501.233.629,55 Euro
IMPULS 2030	Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 27)	100.000.000 Euro
Tierseuchenfonds	§ 7 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 141))	54.289.681,02 Euro
Kommunaler Investitionsfonds	§ 22 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2016 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 500)	304.233.332,43 Euro
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 4 Haushaltsbegleitgesetz 2016 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 500)	44.415.193,80 Euro
Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Art. 9 LVO vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 96)	4.281.859,54 Euro

3 Lage und Entwicklung

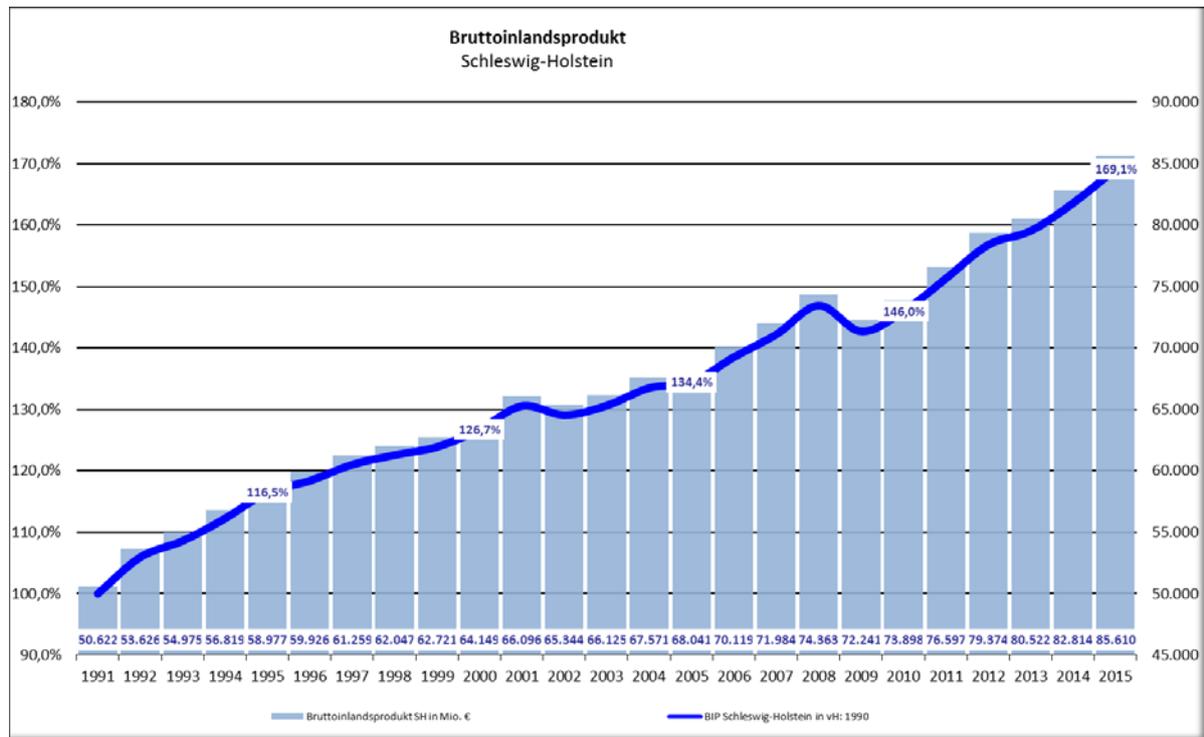
Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2015
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 515)	25.273.362,94 Euro
Verkehrsinfrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386)	22.568.264,13 Euro
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 131)	17.803.025,39 Euro
ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB), Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2016 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 500)	128.208.809,45 Euro
nachrichtlich:		
An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	Änderung von § 23 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch Art. 18 bzw. Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 durch Art. 28 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 466)	31.636.857,47 Euro

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei. Gleichzeitig kann das Wachstum der Ausgaben gebremst werden, da die Erwerbstätigkeit tendenziell höher und die Arbeitslosigkeit geringer ausfällt als in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

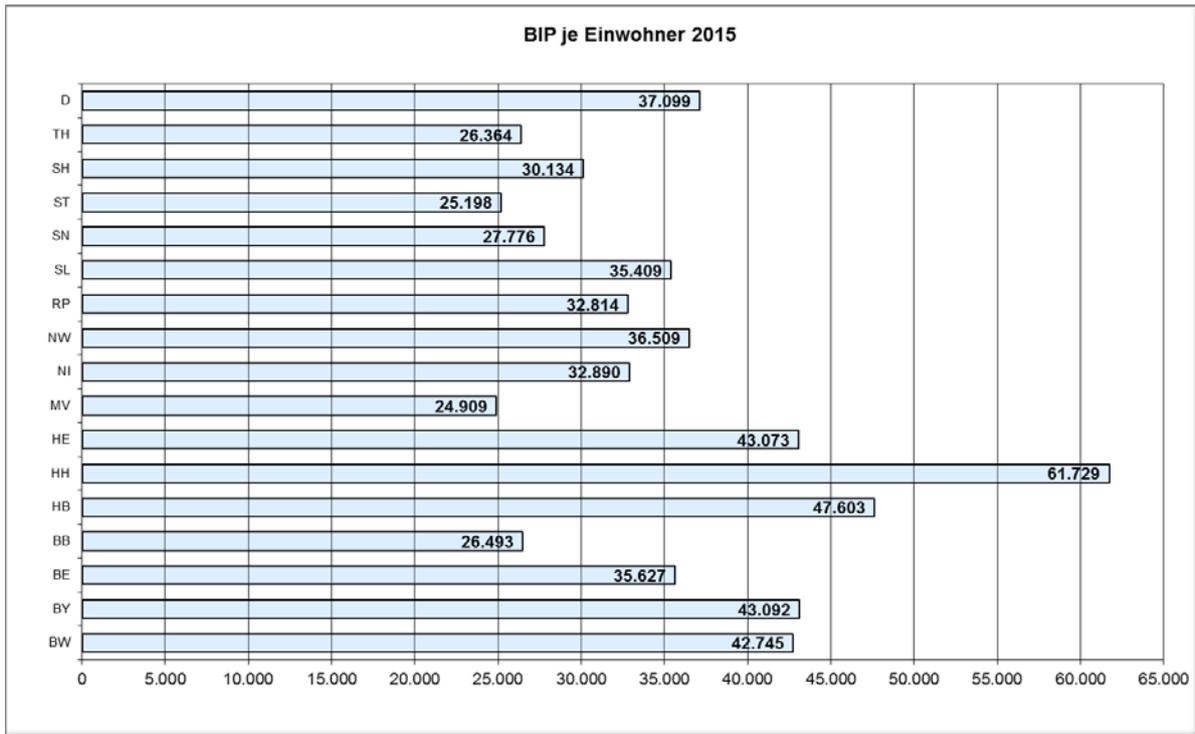
3 Lage und Entwicklung

Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt stieg seit 1991 von 50,6 Milliarden Euro um 34,4 Milliarden Euro (70 Prozent) auf rund 85,6 Milliarden Euro im Jahr 2015. Die hier veröffentlichten Daten zum Bruttoinlandsprodukt sind mit den Angaben in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar.

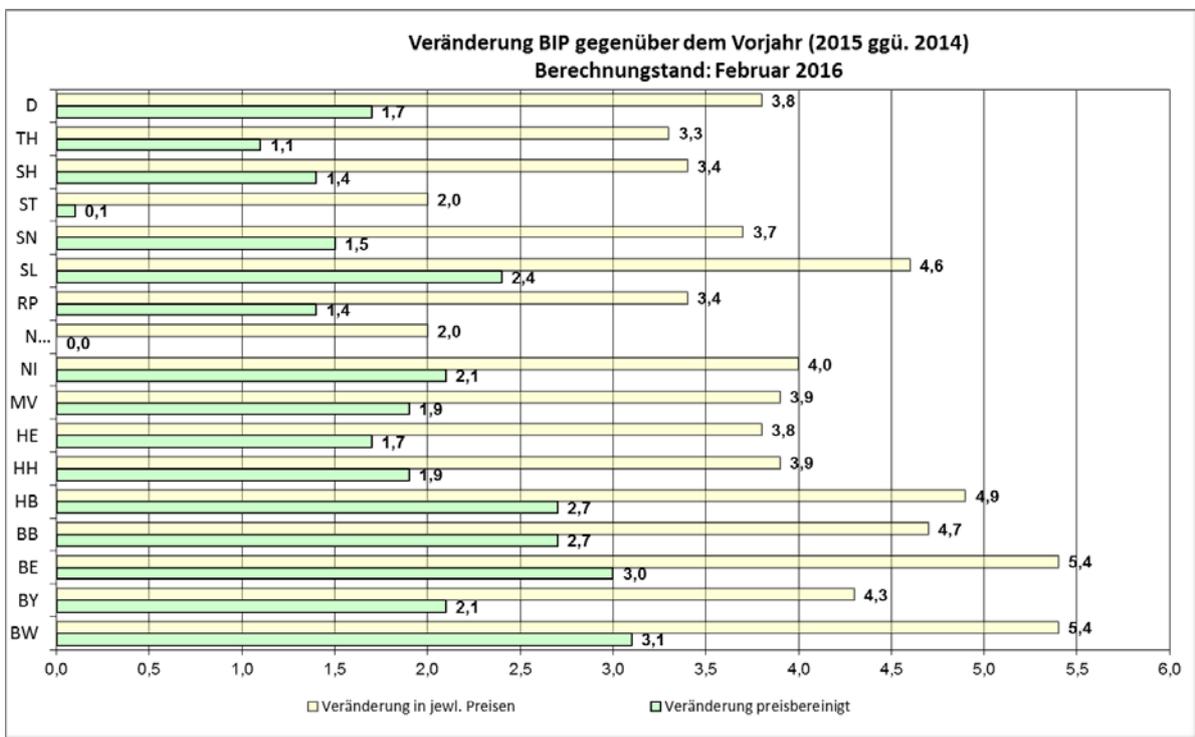


Das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 bei 30.134 Euro. Im Bundesvergleich liegt das Land 19 Prozent unterhalb des Durchschnitts von 37.099 Euro je Einwohner. Gegenüber den strukturstarken Ländern Hessen, Bayern und Baden-Württemberg liegt Schleswig-Holstein bei rund 3/4 des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner.

3 Lage und Entwicklung



In Schleswig-Holstein ist das Bruttoinlandsprodukt 2015 nominal um 3,4 Prozent gewachsen; preisbereinigt ist es um 1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

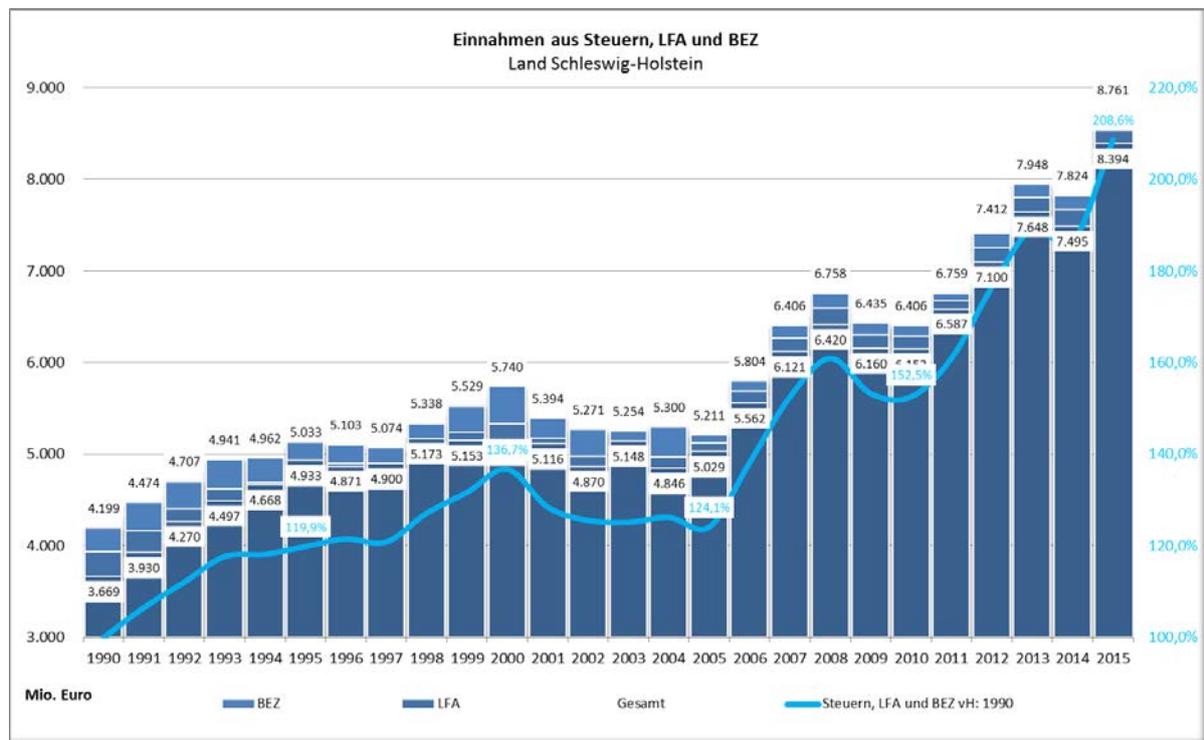


3.3 Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes

Die wesentlichen Einnahmegrößen des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Zuweisungen der Länder im Länderfinanzausgleich (LFA) und des Bundes durch Ergänzungszuweisungen (BEZ).

Die Steuereinnahmen des Landes stiegen von 4,2 Milliarden Euro (1990) um 4,56 Milliarden Euro (rund 108 Prozent) auf 8,76 Milliarden Euro (2015).

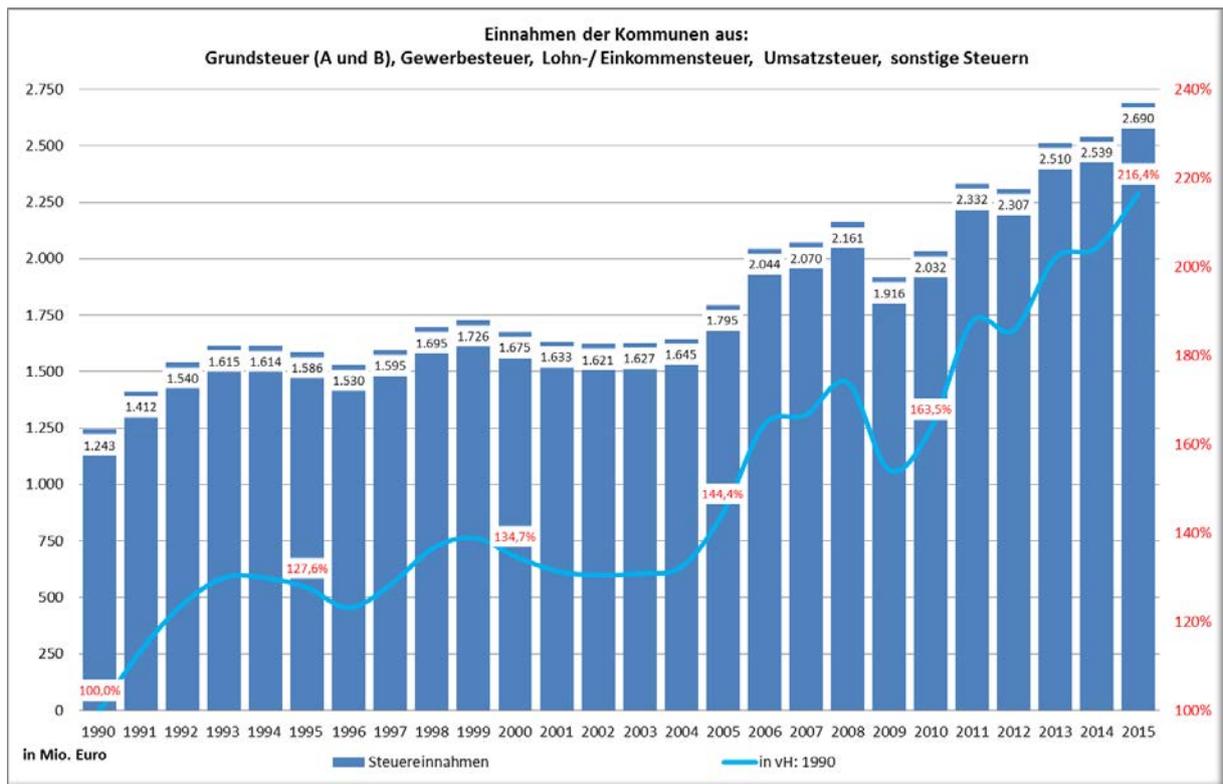
Der Anstieg der Einnahmen steht jedoch nicht in voller Höhe für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung, die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes an den Einnahmen beteiligt.



3.4 Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA

Die Steuereinnahmen der schleswig-holsteinischen Kommunen (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Anteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, Umsatzsteuer, sonstige Steuern) stiegen von 1,24 Milliarden Euro (1990) um gut 1,45 Milliarden Euro (116 Prozent) auf 2,69 Milliarden Euro (2015).

3 Lage und Entwicklung

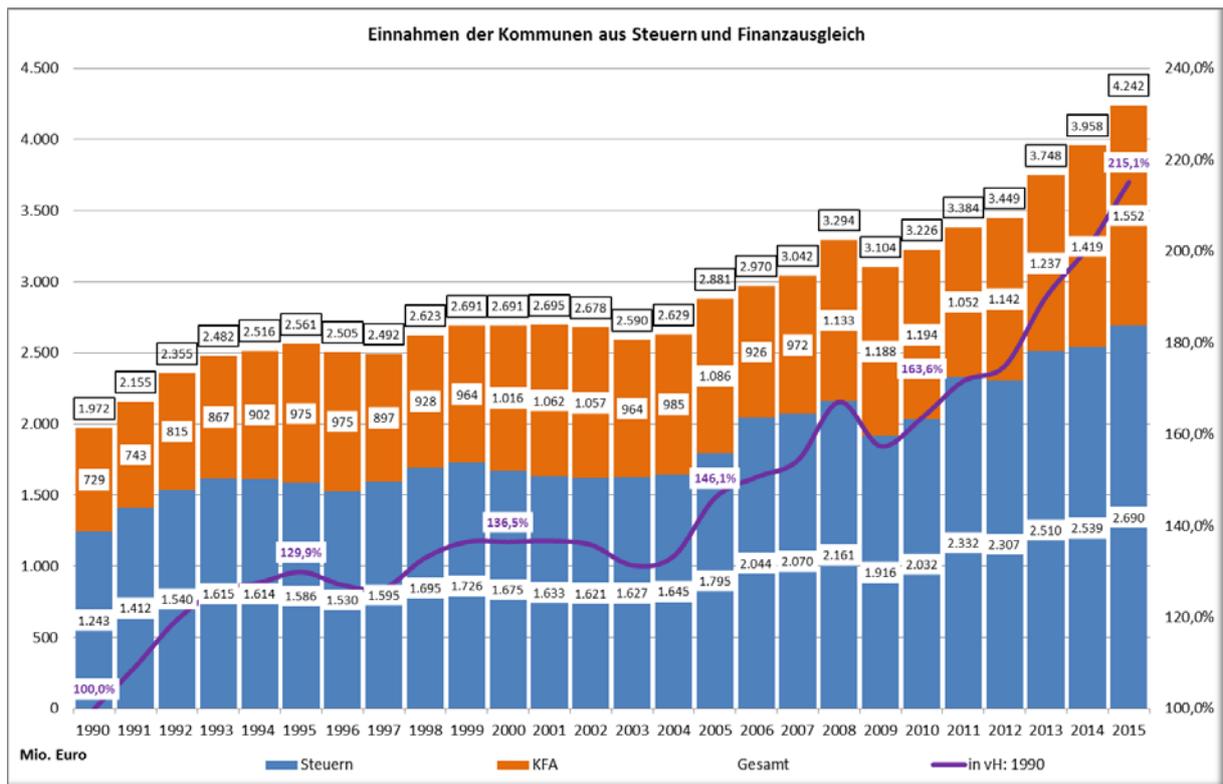


Eine weitere wichtige Säule neben den originären Steuereinnahmen der Kommunen bilden die Einnahmen im Rahmen des Steuerverbundes mit dem Land. Der kommunale Finanzausgleich (KFA) in Schleswig-Holstein stieg von rund 730 Millionen Euro (1990) um 800 Millionen Euro und damit um rund 110 Prozent auf 1,55 Milliarden Euro (2015).⁷

Insgesamt sind die Einnahmen der Kommunen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich seit 1990 von 1,97 Milliarden Euro um 2,25 Milliarden Euro und damit um rund 115 Prozent auf 4,24 Milliarden Euro (2015) gestiegen.

⁷ In den Zahlen zum KFA ist die Finanzausgleichsumlage enthalten.

3 Lage und Entwicklung



4 Finanzplanung

Um bis zum Jahr 2020 eine stetige Absenkung des strukturellen Defizits zu erreichen und ab dem Jahr 2020 einen dauerhaft strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, ist eine langfristige Finanzplanung notwendig. Aus dieser langfristigen Finanzplanung werden die Mittelfristige Finanzplanung und daraus die jeweils aufzustellenden Haushalte abgeleitet.

Der Finanzplanung liegt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein für die Berechnung des strukturellen Defizits und des erforderlichen Anpassungspfads zugrunde.

4.1 Ausgabengrenze

Ausgehend von der Einschätzung zur konjunkturellen Entwicklung und der erforderlichen Rückführung des strukturellen Defizits bis zum Jahr 2020 wurden unter Beachtung eines angemessenen Abstandes zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze die zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Die für alle Ausgaben des Landes zur Verfügung stehenden Finanzmittel bilden die Ausgabengrenze. Sie berechnet sich als Summe aus den zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), dem zulässigen konjunkturellen Ausgleich (Konjunkturkomponente), den Sonstigen Erträgen und Außerordentlichen Einnahmen, dem angestrebten strukturellen Zielsaldo sowie dem Saldo aus den Finanziellen Transaktionen.⁸

Steuereinnahmen
+ Konjunkturkomponente
+ Sonstige Erträge
+ LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen
= Allg. Deckungsmittel
+ struktureller Fehlbetrag
+ Finanzielle Transaktionen
= Ausgabengrenze

⁸ Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, aus Kapitalrückzahlungen, aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, aus Darlehensrückflüssen sowie aus der Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen, für die Darlehensvergabe und für Tilgungen an Gebietskörperschaften.

4 Finanzplanung

Der Planung zugrunde gelegt sind folgende Abstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein:

Jahr	Soll 2016	HHE 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	FP 2026
	in Millionen Euro					
Abstände	104	248	314	232	132	252

Konjunkturelle Effekte in der Finanzplanung

Für die Finanzplanung ist erstmals das bisher als sogenannte Bundesmethode bezeichnete Verfahren, das der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen zu Grunde liegt, maßgeblich. Das Verfahren knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Die Anwendung des neuen Regelwerks bewirkt einen Gleichlauf der Einschätzungen zur konjunkturellen Lage von Bund und Land und schafft auf diese Weise Konsistenz im haushaltspolitischen Überwachungsregime der Bundesrepublik Deutschland. Grundlage der Haushaltsplanung ist zukünftig die Konjunkturprognose des Bundes, die unter Berücksichtigung der Einschätzungen der unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstitute erstellt wird. Grundlage der Planung sind damit aus der Produktionslücke abgeleitete Konjunkturkomponenten.

Bei dieser Methodik besteht die Gefahr, dass sich die Konjunkturkomponenten zeitlich nicht parallel zur Steuerentwicklung bewegen. Bisher liegen nur unzureichende Informationen über die Reaktion der aus der Produktionslücke abgeleiteten Konjunkturkomponente im Falle einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Verhältnis zur Entwicklung der Steuereinnahmen vor. Es ist unklar, ob rein konjunkturell bedingte Steuermindereinnahmen vollständig und gleichzeitig durch eine höhere konjunkturell bedingte Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. Im Planungszeitraum sind daher ausreichend hohe Sicherheitsabstände zur erlaubten Defizitobergrenze bzw. Überschüsse erforderlich, um einen kurzfristigen Nachsteuerungsbedarf auf der Ausgabenseite zu vermeiden.

Jahr	Soll 2016	HHE 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	FP 2026
	in Millionen Euro					
Konjunkturkomponente	-108	-21	-15	-1	0	0

Steuereinnahmen in der Finanzplanung

Grundlage der Finanzplanung sind für die Jahre 2017 bis 2020 die Steuerschätzung vom Mai 2016 und eine Fortschreibung ab dem Jahr 2021 in Höhe der Wachstumsrate des nominalen Produktionspotentials.⁹

Jahr	Soll 2016	HHE 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	FP 2026
	in Millionen Euro					
Steuereinnahmen (ohne LFA/ BEZ/ KFZ- Komp.)	8.251	8.638	9.098	9.354	9.593	11.505

Sonstige Erträge und Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie Außerordentliche Einnahmen

Die Sonstigen Erträge stellen die Summe aus steuerähnlichen Abgaben, Verwaltungseinnahmen und sonstigen Einnahmen (z.B. Kompensation des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer) dar.¹⁰ Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) entsprechen den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung. In den Außerordentlichen Einnahmen sind die Konsolidierungshilfen enthalten.

Jahr	Soll 2016	HHE 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	FP 2026
	in Millionen Euro					
Sonstige Erträge	791	771	771	771	771	771
Einnahmen aus LFA/ BEZ/ außerordentli- che Einnahmen	513	583	602	623	591	674

Im Finanzplanungszeitraum steigt die **Ausgabengrenze** von 9,83 Milliarden Euro (2016) um rund 1,07 Milliarde Euro auf 10,9 Milliarden Euro (2020). Bis zum Jahr 2026 steigt sie um weitere 1,9 Milliarden Euro auf 12,8 Milliarden Euro. Die Ausgabengrenze entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

⁹ Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin vom 7. Juli 2016 zum Aufgabenbereich Flüchtlinge / Asyl sind zusätzlich je 68 Millionen Euro an Entlastungsleistungen des Bundes für die Jahre 2016-2018 zugesagt. Neben den Entlastungsleistungen des Bundes, die bereits in den Steuereinnahmen enthalten sind, wurden diese Mittel für das Jahr 2018 eingeplant.

¹⁰ Darin enthalten sind die Einnahmen aus der Förderabgabe, die im Planungszeitraum bei 55 Millionen Euro liegen.

Jahr	Soll 2016	HHE 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	FP 2026
	in Millionen Euro					
Ausgabengrenze	9.828	10.144	10.380	10.593	10.896	12.799

Zur Schließung der strukturellen Lücke bis zum Jahr 2020 wird der Anstieg der Ausgaben deutlich unterhalb des Anstieges der Einnahmen verlaufen. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der allgemeinen Deckungsmittel beträgt nach den Prognosen im Finanzplan im Zeitraum bis zum Jahr 2020 rund 3,9 Prozent. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der Ausgabengrenze liegt demgegenüber in der Planung bei rund 2,6 Prozent. In Höhe der Wachstumsdifferenz erfolgt die Rückführung des strukturellen Defizits bzw. der Aufbau eines strukturellen Überschusses.

4.2 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der nach Abzug unvermeidbarer Ausgaben zur Verfügung steht. Es wird aus der Ausgabengrenze abgeleitet, indem das Finanzergebnis¹¹ und die Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich abgezogen und die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen von Dritten addiert werden.

Ausgabengrenze
- Finanzergebnis (Zinsen)
- Ausgaben für den KFA
+ Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse
= Gesamtbudget
Budget für Personal und Verwaltung (Budget 1)
Budget für Zuwendungen und Zuschüsse und Investitionen (Budget 2)

¹¹ Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Finanzergebnisses sind die Zinsausgaben des Landes.

Finanzergebnis

Die Entwicklung des Finanzergebnisses, dessen wesentliche Größe die Zinsausgaben sind, ist für die Bestimmung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Planungszeitraum von großer Bedeutung.

Auf Basis der hohen Verschuldung aus der Vergangenheit ist die Entwicklung der Zinsausgaben in den nächsten Jahren maßgeblich abhängig von der Zinssatzentwicklung und den darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kredit- und Zinsmanagements.

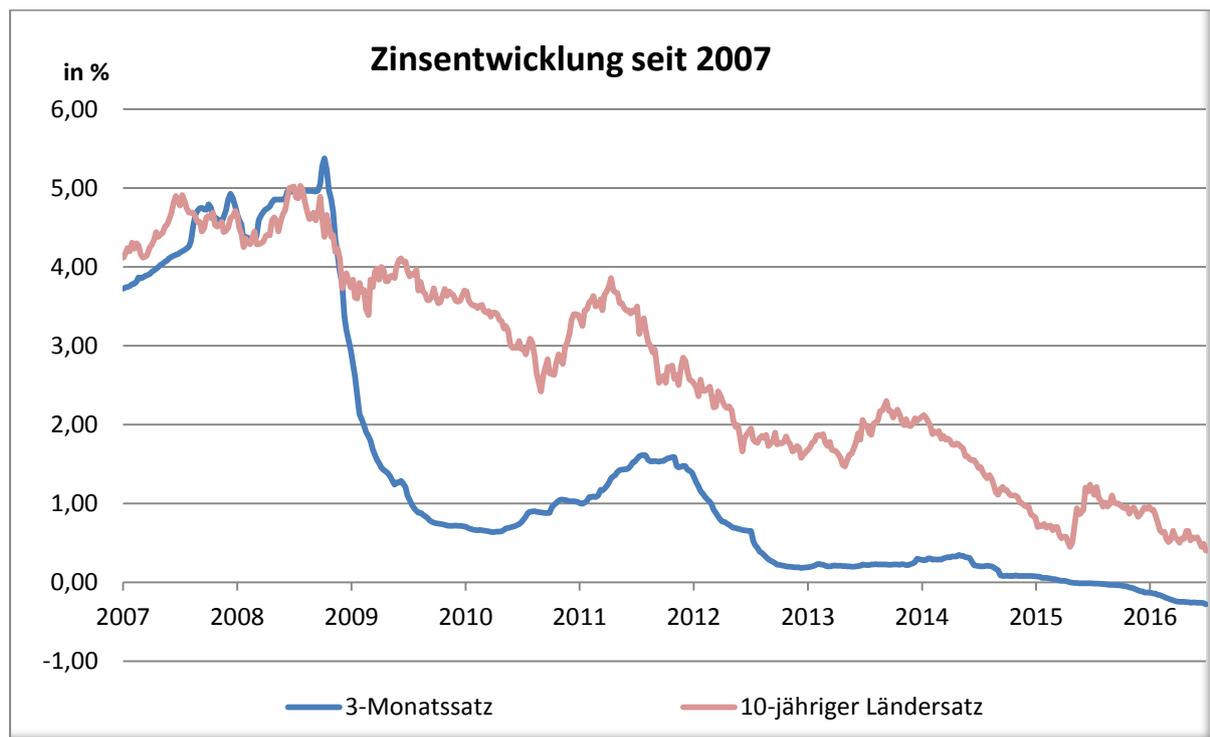
Die Entwicklung der Neuverschuldung hat nicht unerheblichen Einfluss auf die jährlichen Zinsfolgelasten.

Finanzielle Belastungen können auf das Land zukünftig aus der Auflösung der hsh finanzfonds AöR, welche die Zweitverlustgarantie gegenüber der HSH Nordbank gewährt, zukommen. Außerdem können Belastungen aus dem durch die landesrechtliche Abwicklungsanstalt hsh portfoliomanagement AöR von der HSH Nordbank übernommenen Portfolio von Schiffskrediten entstehen. Die Höhe dieser Belastungen wird hauptsächlich durch die Entwicklung an den Schiffahrtsmärkten determiniert. Bezüglich möglicher Belastungen aus gewährträgerbehafteten Passiva (GTH) der HSH Nordbank wird auf Abschnitt 3.1.3.1 verwiesen.

Aus einer Übernahme von Verbindlichkeiten der genannten AöRs sowie der Übernahme von GTH-Passiva der HSH Nordbank würden sich für das Land ggf. weitere Zinsbelastungen ergeben. Hierfür wurde in der Finanzplanung Vorsorge im Umfang von 20 Mio. Euro in 2019, 40 Mio. Euro in 2020 sowie jährlich 60 Mio. Euro ab 2021 getroffen.

Zinsentwicklung

Die Zinsentwicklung wird weiterhin von den weitreichenden, expansiven geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken dominiert. Die realwirtschaftlichen Faktoren sowie die noch ungelösten Strukturprobleme in Europa sind demgegenüber in den Hintergrund getreten. Das in 2014 von der Europäischen Zentralbank (EZB) gestartete Aufkaufprogramm für Anleihen wurde inzwischen mehrfach ausgeweitet. Es umfasst mittlerweile ein monatliches Volumen von 80 Milliarden Euro und einen Zeitrahmen bis mindestens März 2017. Der aktuelle Einlagesatz liegt bei minus 0,40 Prozent. Das wirtschaftliche Umfeld ist von einem strukturbedingt niedrigen Potenzialwachstum in den Industrieländern und einer schwächeren Wachstumsdynamik in den Schwellenländern geprägt. In Europa belasten zudem die politischen Destabilisierungstendenzen nach dem Brexit-Votum Kerneuropa. Die Zinssätze erreichen wiederholt historische Tiefstände. Die nachfolgende Grafik zeigt die längerfristige Zinsentwicklung.



Zur Jahresmitte 2016 liegen die Renditen für die Finanzierungen des Landes bis zur siebenjährigen Laufzeit im negativen Bereich. Die Sätze für die zehnjährige Laufzeit haben sich seit Jahresbeginn auf ein Rekordtief von rd. 0,35 Prozent zur Jahresmitte mehr als halbiert. Die kurzfristigen Geldmarktzinsen bewegen sich bereits seit April letzten Jahres im negativen Bereich und liegen derzeit für die Dreimonatsfrist bei minus 0,3 Prozent. Ein tatsächliches Ende der weltweit betriebenen, expansiven geldpolitischen Maßnahmen ist nicht in Sicht. In den USA ist der seit längerem erwartete Ausstieg nach der geringfügigen Anhebung der Leitzinsen im Frühjahr mehrfach verschoben worden. In Asien wird ein Ausstieg nicht diskutiert und in Europa sind die Erwartungen auf die weiteren EZB-Maßnahmen ausgerichtet. Die sich festigende Negativzinssituation ist vor dem Hintergrund der sich überlagernden Sonderfaktoren historisch einmalig und mit Bezug auf die Geldpolitik ein Experiment. Als Folge haben sich die Preisverwerfungen an den Kapitalmärkten und zwischen den Anlageklassen weiter verstärkt. Die Risiken für die Finanzstabilität sind im Jahresverlauf zweifelsohne gestiegen. Die Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen für Deutschland in 2016 und 2017 mit BIP-Wachstumsraten jeweils von rd. 1 bis 1,5 Prozent sowie leicht erhöhten Inflationsraten von rd. 1 Prozent.

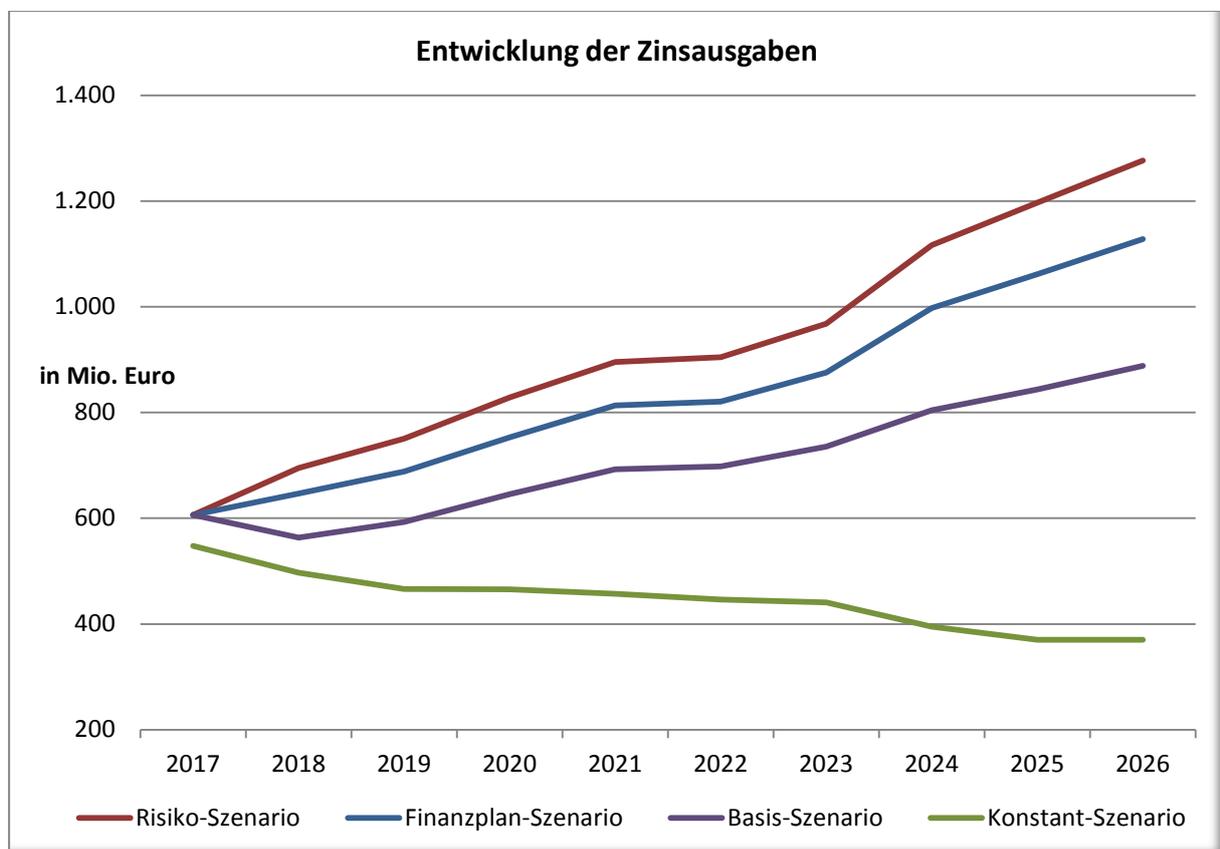
Die weitere Zinsentwicklung ist mit einer außerordentlich hohen Unsicherheit belastet. Es ist weiterhin völlig unklar, wann und mit welcher Dynamik eine „Zinswende“ kommt. Umgekehrt kann auch eine längere, über mehrere Jahre anhaltende Phase sehr niedriger Zinssätze inzwischen nicht mehr ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Finanzplanung werden das relativ breite Erwartungsspektrum und die entsprechenden Auswirkungen auf die Zinsausgaben durch **vier Zinsszenarien** charakterisiert:

- **Szenario A „Japanische Verhältnisse“ (Konstant-Szenario)** geht von einer lang anhaltenden Niedrigzinsphase in den kommenden Haushaltsjahren aus. Insgesamt stagniert die Konjunktur in Europa auf mäßigem Niveau. Die bestehenden Strukturprobleme, insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt und den Finanzsektor, die Staatsverschuldung sowie die demografische Entwicklung begrenzen das Produktionspotenzial nachhaltig. Die schwierigen Wachstumsperspektiven prägen die Erwartungsbildung und hemmen die Investitionen. Die geld- und fiskalpolitischen Impulse wirken im Umfeld mangelnder Strukturreformen allenfalls kurzzeitig. Die EZB wagt nicht den Ausstieg und behält den expansiven Kurs der indirekten Staatsfinanzierung bei. In diesem Szenario werden die Zinssätze entsprechend der Durchschnittswerte des zurückliegenden Jahres (Juli 2015 bis Juni 2016) fortgeschrieben. Das Zinsniveau ist dementsprechend dauerhaft sehr niedrig und beinhaltet Sätze in der Spanne von leicht unter 0 Prozent für die Kurzfrist- bis knapp 0,8 Prozent für die Langfristzinsen.
- **Szenario B „Schrittweise Normalisierung“ (Basis-Szenario)** geht mittelfristig von einer Normalisierung der Zinssätze in Richtung der langjährigen Durchschnitte aus. Zunächst wird das Zinsumfeld noch von den Sonderfaktoren, insbesondere den massiven geldpolitischen Maßnahmen der EZB, dominiert. Zunehmend werden aber die Fundamentalfaktoren, die eine konjunkturelle Belebung in den USA und insgesamt eine moderate Erholung in Europa anzeigen, die Zinsentwicklung prägen. Zudem wird perspektivisch der Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik in kleinen Schritten umgesetzt. In den USA folgt noch ein Zinsschritt im laufenden Jahr und danach weitere in 2017. Die EZB leitet Ende 2017 die Zinswende ein. Im Zuge der geänderten Erwartungsbildung steigen die Geldmarktzinsen im Euroraum frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2017 geringfügig an und erreichen erst Ende 2019 ein Niveau von 2 Prozent. Bereits etwas früher ist im Zuge der sich festigenden Wachstums- und Inflationserwartungen mit einem sukzessiven Anstieg der Kapitalmarktzinsen zu rechnen. Das Szenario beinhaltet eine verhaltene Entwicklung der 10-Jahressätze mit einem Niveau von 1 Prozent zum Jahresende und Anstiegen von jeweils rd. einem Prozentpunkt per Ende 2017 bzw. per Ende 2018. Eine Normalisierung der Zinssätze in Richtung der langjährigen Durchschnitte mit Niveaus von bis zu 3 Prozent bei den Kurzfrist- und bis zu 4 Prozent bei den Langfristzinsen wird erst per Ende 2020 erwartet. Insgesamt verläuft die Zinskurve in den nächsten beiden Jahren deutlich steiler.
- **Szenario C „Erhöhtes Risikopotenzial“ (Finanzplan-Szenario)** beinhaltet ausgehend vom Basis-Szenario B die Annahme stärkerer Anpassungsturbulenzen und entsprechender Zinsschwankungen. Auslöser für die Entwicklung sind eine Reihe zinstreibender Risikoaspekte. So besteht aufgrund der stark expansiven Geldpolitik grundsätzlich ein hohes Inflationspotenzial. Bereits in Richtung Jahresende ist nach dem Anstieg der Rohölpreise und den letzten Lohnabschlüssen mit höheren Inflationsraten zu rechnen. Zudem wird die verzerrte Vermögenspreisbildung (Stichwort: Blasenbildung) zunehmend zum Belastungsfaktor für die Finanzstabilität, der die EZB zum vorzeitigen Handeln zwingen könn-

te. Schließlich erhöht sich auch mit dem beobachtbaren Aufweichen der Fiskaldisziplin im Euroraum und der schrittweisen Vergemeinschaftung der Staatsschulden das Potenzial für mittelfristig steigende Zinsen. Deutschland wird sich als wirtschaftlich bedeutendes Mitglied der Haftungsgemeinschaft nicht entziehen können. Im Finanzplan-Szenario liegen die Zinssätze ab Ende 2017 zunächst um knapp 1 Prozent-Punkt, danach bis Ende 2020 um bis zu 1,5 Prozent-Punkte oberhalb des Basis-Szenarios.

- **Szenario D „Hohes Risiko-Potenzial“ (Risiko-Szenario)** geht im Vergleich zum Finanzplan-Szenario C von stärkeren Zinssteigerungen aus. Zentraler Risikoaspekt ist der mindestens vorübergehende Kontroll- bzw. Glaubwürdigkeitsverlust der Institutionen, insbesondere der Zentralbanken bezüglich der Sicherung der Preisstabilität. Auch das aktuelle Erstarken radikaler Parteien im Umfeld der Wahlen in Kerneuropa und die potenzielle Neuordnung der politischen Landschaft kann zu Turbulenzen führen. Insgesamt besteht die Gefahr, dass auch kleinere Ereignisse bzw. Stimmungslagen an den Finanzmärkten eine Eigendynamik entfalten, die nicht mehr (nach außen glaubwürdig) steuerbar ist. Ein entsprechender, nachhaltiger Vertrauensschwund hätte massive Umschichtungen und erhebliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zur Folge. Die Zinssätze im Risiko-Szenario beinhalten im Vergleich zum Finanzplan-Szenario Zuschläge, die zwischen 0,4 Prozent-Punkte per Ende 2017 bis 1,0 Prozent-Punkte per Ende 2020 reichen.

In der folgenden Grafik sind die finanziellen Auswirkungen der vier ausgewählten Zinsszenarien dargestellt.



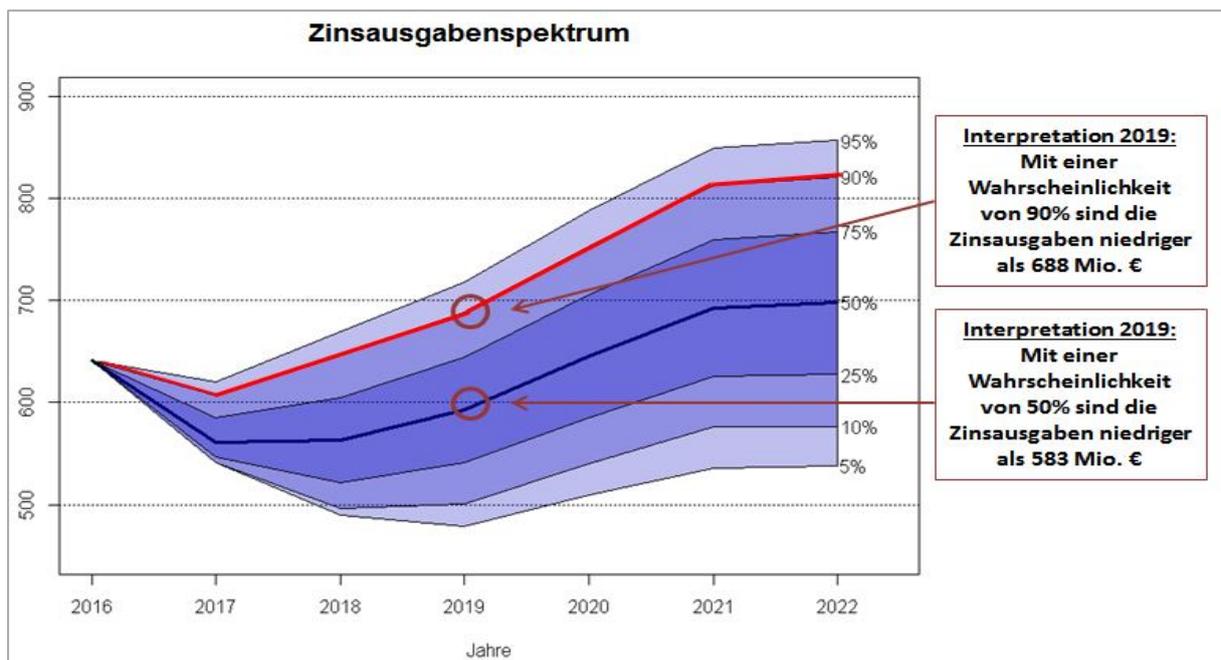
Kredit- und Zinsmanagement

Die Rahmenbedingungen für das Kredit- und Zinsmanagement haben sich in den letzten Jahren verändert. Einerseits ist die Notwendigkeit mittel- bis langfristig verbindlicher Ausgabenansätze angesichts der Konsolidierungserfordernisse deutlich gestiegen. Andererseits hat sich das Potenzial stark schwankender bzw. sprunghaft steigender Zinsen im Niedrigzinsumfeld deutlich erhöht. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Landesregierung hat auf die erhöhten Anforderungen in zweierlei Form reagiert. Zum einen wurden die Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben mit wissenschaftlicher Unterstützung und Focus auf die Zinsänderungsrisiken weiterentwickelt. Zum anderen wurde eine Strategie zur vorzeitigen Zinssicherung schrittweise ausgebaut.

Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben

Im Haushalt 2016 wird erstmalig ein neues Steuerungsverfahren eingesetzt. Kernelement ist die erweiterte Szenarioanalyse, die im Vergleich fundiertere Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt: Auf Grundlage des im Finanzministerium erstellten Basis-Szenarios werden verfahrenseitig eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und in das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das Zinsausgabenspektrum für den Finanzplan.

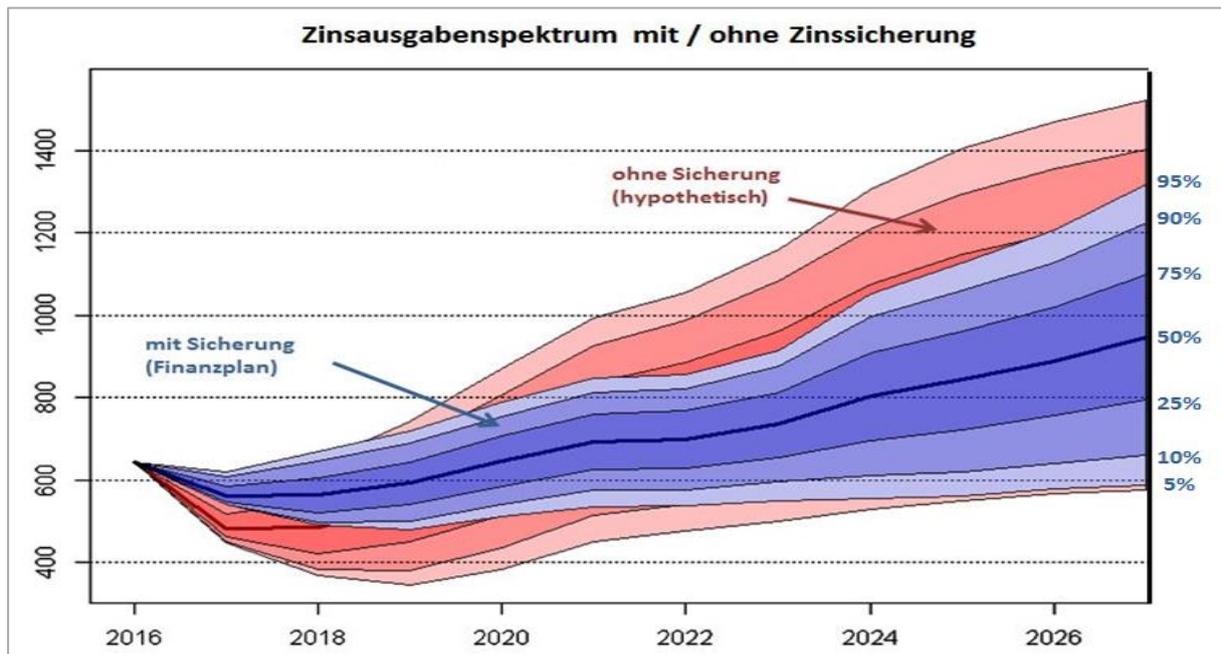


Die im Haushalt und im Finanzplan veranschlagten Zinsausgaben berücksichtigen jeweils die 90 Prozent-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Berücksichtigung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkraftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2019 Zinsausgaben in Höhe von 688 Millionen Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 583 Millionen Euro (Basis-Szenario) und somit ein Risikopuffer von 105 Millionen Euro. Ein zentraler Aspekt der neuen Steuerungsverfahren ist, dass die Zinsausgaben, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung dem 90 Prozent-Wahrscheinlichkeitsverlauf entsprechen, als Plangrößen für die jährlichen Zinsausgaben von 2017 bis 2022 im Haushalt 2017 gesetzlich verankert (§ 2 Abs. 4 HHGE) und maßgeblich im Vollzug sind. Auch die entsprechenden Risikopuffer der einzelnen Jahre sind an gleicher Stelle ausgewiesen. Durch die haushaltsgesetzliche Festschreibung unter Einbeziehung eines Zeithorizonts von jeweils fünf weiteren Jahren wird ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Transparenz gewährleistet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Zinsausgaben des Risiko-Szenarios auf einer Wahrscheinlichkeit von 98 Prozent des Zinsausgabenspektrums basieren.

Strategie der Zinssicherung

Vor dem Hintergrund der geringeren finanziellen Risikotragfähigkeit verfolgt die Landesregierung in der Phase niedriger Zinsen bereits seit Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie. Zum einen wird das am Markt verfügbare Laufzeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren regelmäßig ausgeschöpft. Der Festsatzanteil an der Gesamtverschuldung liegt kontinuierlich bei rd. 80 Prozent. Zum anderen hat die Landesregierung bereits in 2013 die Strategie der Zinssicherung implementiert und seitdem schrittweise umgesetzt. Ziel war und ist die Erhöhung der finanziellen Planungssicherheit, insbesondere in der mittleren und langen Frist, unter Berücksichtigung der Konsolidierungserfordernisse und der weiteren finanziellen Risiken im Landeshaushalt. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind durchschnittlich rd. 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen der Jahre mittlerweile bis einschließlich 2020 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden.



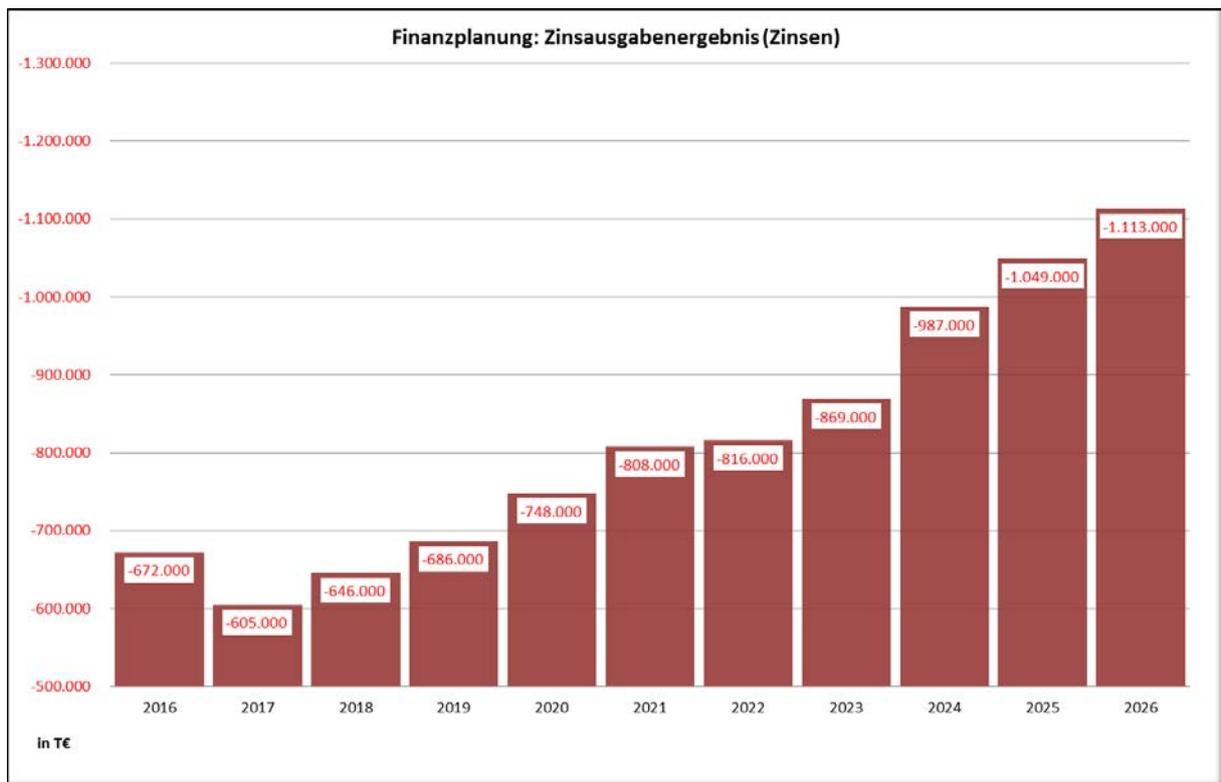
Die Grafik zeigt die Auswirkungen der Strategie der Zinssicherung mit Bezug auf das Spektrum der zukünftigen Zinsausgaben. Dem aktuellen, tatsächlichen Verlauf wurde alternativ die Variante ohne Berücksichtigung der Zinssicherungen gegenübergestellt.

Insgesamt wird deutlich, dass sich die Schwankungsbreite der Zinsausgaben, d.h. die Anfälligkeit des Landeshaushalts für Zinssatzsteigerungen, deutlich reduziert hat. Das Mehrausgabenpotenzial hat sich im gesamten Zeitraum in etwa halbiert. In den finanzpolitisch wichtigen Jahren von 2019 bis 2022 bleibt die Sensitivität (Differenz zwischen Finanzplan- und Basis-Szenario) weitgehend konstant auf einem relativ niedrigen Niveau in der Spanne von knapp 100 bis gut 120 Millionen Euro. Insbesondere in den weiteren Jahren hat sich die Anfälligkeit für Zinssatzsteigerungen deutlich reduziert. Das finanzpolitische Kernziel der Sicherungsstrategie, die Erhöhung der mittel- bis langfristigen Planungssicherheit, ist somit erreicht worden.

Deutlich wird in der Gegenüberstellung allerdings auch, dass die Sicherung mit höheren Kosten verbunden ist. Die vorzeitige Festschreibung der Zinskonditionen ist mit dem Verzicht auf zusätzliche Ausgabensenkungsspielräume verbunden. Im haushalterischen Gesamtzusammenhang und in Relation zum Risikopotenzial sind die entsprechenden Auswirkungen allerdings vergleichsweise gering. Im Zuge einer Strategiebewertung ist zu beachten, dass ein Großteil der Sicherungsgeschäfte in Form von Zinsoptionen (Versicherungen) abgeschlossen worden ist. Somit werden vergleichsweise niedrige Festsätze wirksam. Zudem besteht angesichts der erreichten Sicherungsniveaus eine größere Flexibilität zur Nutzung von günstigen Sätzen im laufenden Vollzug. Bei anhaltend niedrigen Zinsen soll die Strategie der Zinssicherung schrittweise, im Schwerpunkt für die Finanzierungen der Jahre ab 2021, fortgeführt werden.

Finanzergebnis in der Finanzplanung

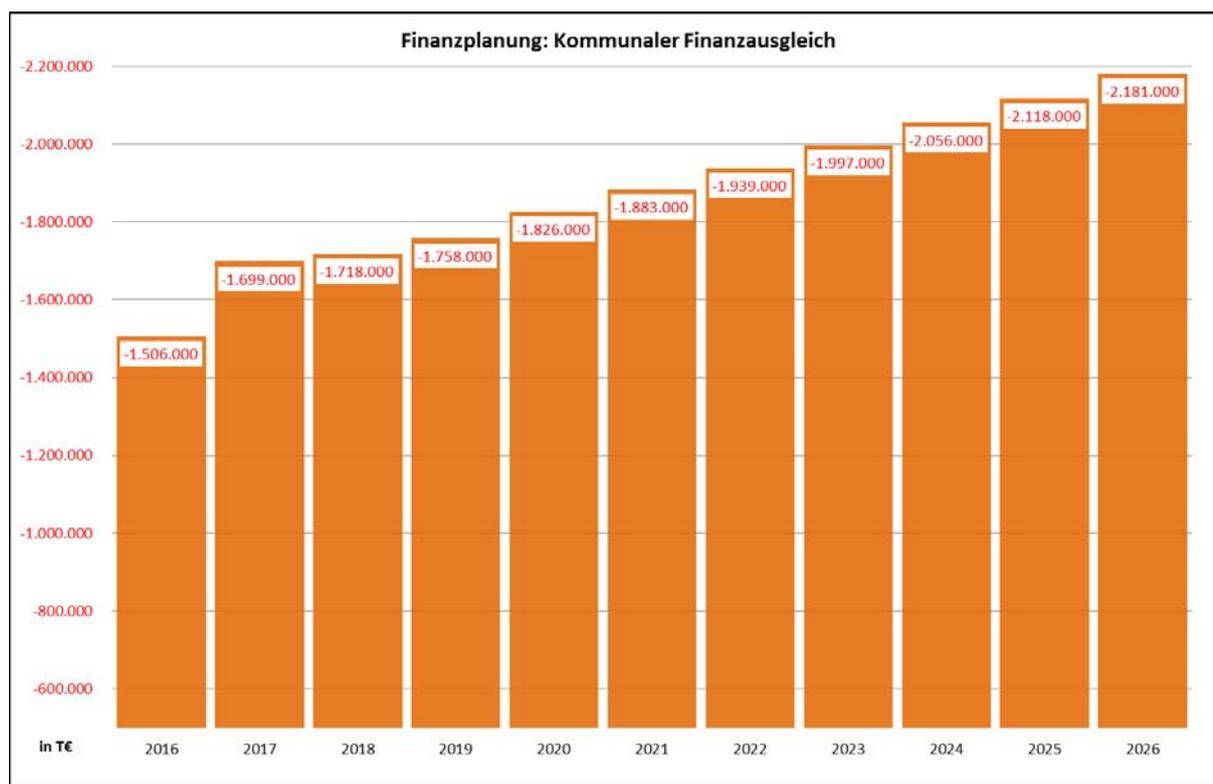
In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass das Finanzergebnis von rund -672 Millionen Euro (2016) zunächst weiter leicht sinkt und im Jahr 2019 in etwa auf dem Niveau des Jahres 2016 liegen wird. In den Folgejahren steigt es dann schrittweise an. Bis zum Ende des Fortschreibungszeitraums im Jahr 2026 verschlechtert es sich um weitere rd. 440 Millionen Euro auf -1.113 Millionen Euro. Niveau und Stärke des Zinsausgabenanstiegs haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich verringert.



Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

Den Kommunen werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Geldmittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Damit wird zugleich die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) umgesetzt.

4 Finanzplanung



Der Kommunale Finanzausgleich ist bis zum Jahr 2020 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes berechnet. Berücksichtigt sind dabei die Abrechnung des Jahres 2015 im Jahr 2017 sowie die voraussichtliche Abrechnung 2016 im Jahr 2018. Ab dem Jahr 2021 wird der Kommunale Finanzausgleich auf Basis der Fortschreibung der Steuereinnahmen (s.o.) berechnet. Im Jahr 2017 steigt der KFA gegenüber dem Jahr 2016 um über 190 Millionen Euro.

Jahr	Soll 2016	HHE 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	FP 2026
	in Millionen Euro					
Zinsausgabenergebnis	-672	-605	-646	-686	-748	-1.113
KFA	-1.506	-1.699	-1.718	-1.758	-1.826	-2.181

Die Finanzsituation der Kommunen wird darüber hinaus gestärkt: Die Landesregierung stellt bereits seit dem Jahr 2013 zusätzliche Mittel zu den laufenden Betriebskosten für Kinderbetreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zur Verfügung. Das hierfür bereit gestellte Finanzvolumen steigt von 15 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 80 Millionen Euro im Jahr 2017. An der weiteren Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte partizipiert die kommunale Familie im Rahmen des Steuerverbundes mit rund 23 Millionen Euro jährlich seit dem Jahr 2014.

4 Finanzplanung

Die beschriebenen Maßnahmen, sowie die Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagessen entlasten die Kommunen ab dem Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2012 strukturell um rund 128 Millionen Euro.

Maßnahme	Millionen Euro
Förderung der laufenden Betriebskosten für den Ausbau der U3-Betreuungsangebote (aufwachsend ab 2013 bis 2017)	80,0
2. Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes im Jahr 2014	23,0
Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagessen	13,5
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	11,5
Summe	128,0

Zur Abfederung von Konnexitätsfolgen verschiedener Gesetze und Verordnungen wurde eine Vereinbarung, die einmalige und laufende finanzielle Entlastungsmaßnahmen zum Inhalt hat, mit den Kommunen geschlossen. 2015 standen hierfür 14 Millionen Euro bereit, davon einmalig 4,5 Millionen Euro für Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot. Weitere 2 Millionen Euro fließen 2015 und 2016 als Ausgleich für eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Änderung Sozialregelung/Sozialstaffel). Die verbleibenden 7,5 Millionen Euro werden als nicht zweckgebundener Festbetrag gezahlt. Dieser Festbetrag ist auch 2017ff. eingeplant.

Zudem wurde 2012 ein Sondervermögen mit einem Volumen von 11,5 Millionen Euro aufgelegt, aus dem ab 2013 Investitionen zur energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Dies entlastet die Investitionshaushalte der kommunalen Ebene.

Zusätzliche Unterstützung der Landesregierung erfahren die finanziell besonders angeschlagenen Kommunen. Sie erhalten seit 2012 kommunale Konsolidierungshilfen. Der kommunale Finanzausgleich wird – begrenzt bis einschließlich 2018 – um jährlich jeweils 15 Millionen Euro aufgestockt. Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Kommunen seit 2015 durch zusätzliche Zuweisungen für kommunale Infrastrukturlasten in Höhe von 11,5 Millionen Euro.

Weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen erfolgten bzw. erfolgen durch den Bund. So wird die Finanzierung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 werden die Kommunen im Zeitraum 2015

bis 2017 bundesweit um 1 Milliarde Euro jährlich entlastet. Die Entlastung erfolgt zu je 50 Prozent über einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer und einer höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vom 15. Juni 2015 wird im Vorgriff auf die 5 Milliarden Euro - Entlastung durch das Bundesteilhabegesetz dieser Betrag im Jahr 2017 nochmals um 1,5 Milliarden Euro angehoben. Die Entlastung erfolgt über einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und einer Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 500 Millionen Euro. Die Vorabregelungen zur Entlastung, die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ab dem Jahr 2018 greifen sollen, sind zeitlich befristet und laufen aus. Ab dem Jahr 2018 werden 4 Milliarden Euro im Verhältnis 3:2 über die Umsatzsteueranteile der Kommunen sowie über die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) geleistet. 1 Milliarde Euro wird über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt. Die Bundesauftragsverwaltung soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden.

Der Bund hat für die Jahre 2015 bis 2020 ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro aufgelegt, mit dem die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gefördert werden soll. Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesem Programm beläuft sich auf rund 100 Millionen Euro und wird für die Sanierung von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie die energetische Sanierung von Schulinfrasturktur verwendet.

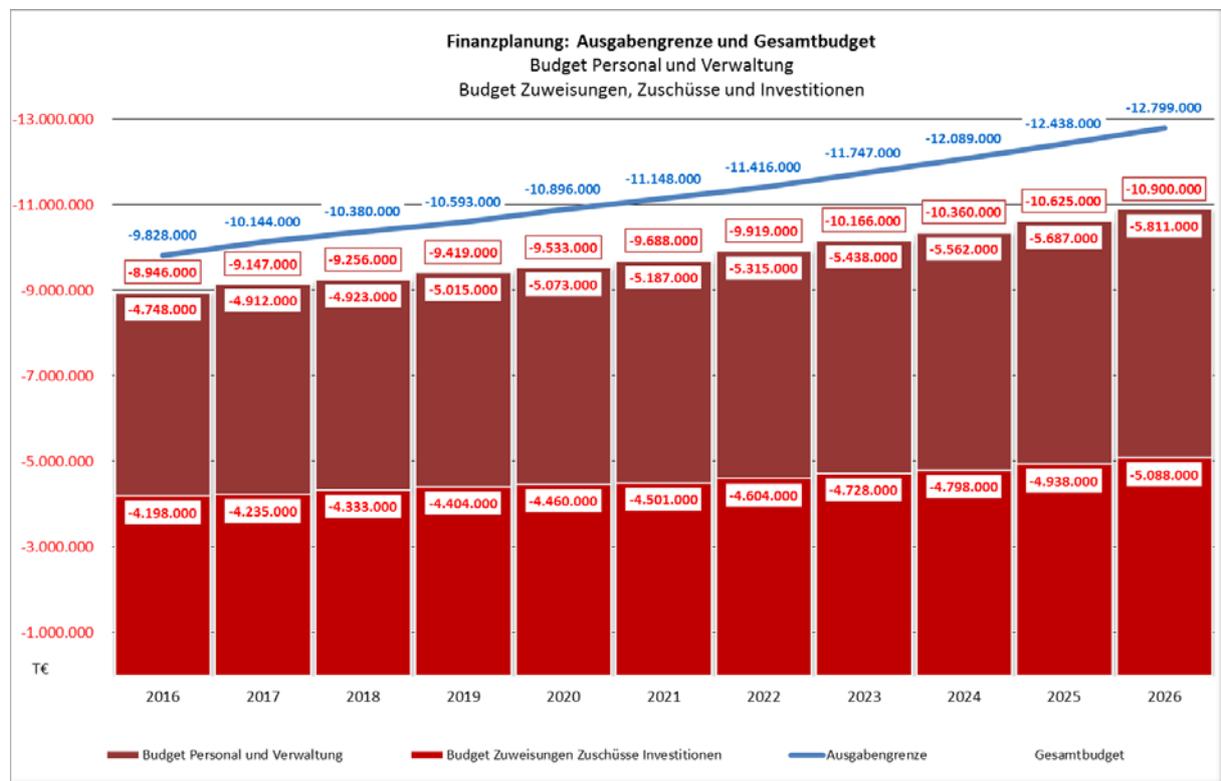
Eine weitere Entlastung von flüchtlingsbedingten Ausgaben erfahren die Kommunen gemäß Beschluss vom 16. Juni 2016 zwischen Bund und Ländern. Danach werden die Kommunen von zusätzlichen KdU-Ausgaben entlastet. Der Bund erhöht befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016. Bereits im Zuge der Zusage des Bundes, den durchschnittlichen Aufwand je Asylbewerber/-in zu erstatten, wurde mit den Kommunen u.a. eine Vereinbarung getroffen, den Erstattungssatz von 70 auf 90 Prozent anzuheben sowie eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Euro je zugewiesenem Asylbewerber zu gewähren. Die Kommunen sind aufgrund der Anhebung des Erstattungssatzes für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 90 Prozent sowie der Übernahme der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung von den laufenden Ausgaben weitestgehend entlastet. Sie partizipieren darüber hinaus insbesondere an der Integrationspauschale, die das Land bereits gewährt.

Ausgabengrenze und Gesamtbudget

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Abbau des strukturellen Defizits und der entsprechend gesetzten Sicherheitsabstände, der Entwicklung bei den Zinsausgaben sowie den Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich stehen - trotz der bis zum Jahr 2020 um 1,07 Milliarden Euro steigenden Ausgabengrenze – für das Gesamtbudget bis zum Ende des

4 Finanzplanung

Finanzplanungszeitraums im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2016 nur rund 590 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung.



4.3 Budgets

Budget für Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von drei Parametern bestimmt, diese sind: Tarif- und Besoldungsanpassungen, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Stellenbestand des Landes.

Bei dem Stellenbestand gilt es mit Blick auf die Finanzplanung mehrere Aspekte zu beachten: Zum einen besteht die Zielsetzung, die Zahl der Planstellen und Stellen des Landes um etwa zehn Prozent im Zeitraum von 2010 bis 2020 zu reduzieren; zum anderen gilt es, die aktuellen Herausforderungen in den Aufgabenbereichen Innere Sicherheit, Bildung und Justiz, aber auch in der allgemeinen Verwaltung und beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten, zu meistern.

Stellenabbauprogramm

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2017 wird das Stellenabbauprogramm angepasst. Der im Bereich der Polizei vorgesehene Stellenabbau von jeweils 56 Stellen in den Jahren 2017 - 2020, insgesamt 224 Stellen, wird nicht umgesetzt. Das Stelleneinsparziel aus dem Abbaupro-

4 Finanzplanung

gramm reduziert sich dementsprechend auf 5.121 Stellen bis zum Jahr 2020. Mit dem MSGWG wurde im Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des Stellenabbauprogramms sowie der damit einhergehenden Budgetkürzung zusätzlich der Abbau von weiteren 6 Stellen vereinbart, sodass insgesamt 5.127 Stellen abzubauen sind.

	insgesamt bis 2020	2011-2015 erbracht	2016 im Haushalt berücksichtigt	2017 im Haushaltsentwurf vorgesehen	2018-2020 vorgesehen
Geschäftsbereich (GB) der Staatskanzlei	41	20	2	3	16
GB des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten	305	109	78	30	88
GB des Finanzministeriums	380	227	13	48	92
GB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	73	43	3	5	22
GB des Ministeriums für Schule und Berufsbildung	3.793	1.575	569	369	1.280
<i>ohne Lehrkräfte</i>	77	57	4	4	12
<i>Lehramtsanwärter/-innen / Studienreferendare/-innen</i>	475	275	200	-	-
<i>Lehrkräfte</i>	3.241	1.243	365	365	1.268
GB des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa	247	147	20	20	60
GB des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	102	83	4	5	10
GB des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	186	99	18	16	53
Summe	5.127	2.303	707	496	1.621

Die Nichtumsetzung des Stellenabbaus im Bereich der Polizei erfordert gegenüber der bisherigen Planung einen Betrag von 2 Millionen Euro in den Jahren 2018 - 2020, insgesamt 6 Millionen Euro im Jahr 2020.

Mit dem Stellenabbauprogramm war das Ziel verbunden, einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 215 Millionen Euro zu realisieren. Die Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Stellenabbauprogramms hätte zu einem tatsächlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 222 Millionen Euro geführt. Unter Berücksichtigung der Nicht-

umsetzung des Stellenabbaus im Bereich der Polizei bewirkt das Stellenabbauprogramm - ohne Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie der Beihilfeausgaben - ein Absinken der Ausgaben für die Aktiven im Landesdienst von insgesamt 216 Millionen Euro im Zeitraum 2010 - 2020. Die ursprüngliche Zielsetzung wird damit erreicht.

Nettostellenentwicklung

Insbesondere aufgrund der aktuellen Herausforderungen in den Aufgabenbereichen Innere Sicherheit, Bildung und Justiz, aber auch in der allgemeinen Verwaltung und beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten, sind zusätzliche Stellen erforderlich. Die Entwicklung erklärt sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Wie in der Finanzplanung 2015 - 2019 bereits dargestellt, hat die Landesregierung neben der Umsetzung des beschlossenen Stellenabbaus ab dem Jahr 2014 begonnen, insgesamt 728 Stellen für Lehrkräfte zu schaffen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen erfolgt aus Landesmitteln, die aufgrund der Übernahme der Finanzierung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund frei werden.
- Darüber hinaus wurden 185 neue Stellen für schulische Assistenz im Haushaltsvollzug 2015 eingerichtet und im Haushalt 2016 berücksichtigt. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt aus Mitteln, die bereits für schulische Assistenz in der Finanzplanung enthalten waren.¹²
- Der Vertretungsfonds für Lehrkräfte wurde temporär mit 125 Stellen für Lehrkräfte hinterlegt.
- Aufgrund der hohen Zahl von Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern rechnet das Land mit zusätzlichen Schülerinnen und Schülern. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung:
 - o wurden zunächst über einen Nachtragshaushalt 240 Stellen für Lehrkräfte zum Schuljahresbeginn 2015/2016¹³,
 - o wurden zum 01. Februar 2016 280 Stellen für Lehrkräfte,
 - o wurden zum 01. August 2016 50 Stellen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
 - o wurden zum 01. August 2016 200 Stellen für Lehrkräfte,
 - o werden zum 01. Februar 2017 200 Stellen für Lehrkräfte und
 - o werden zum 01. August 2017 50 Stellen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst geschaffen.
- Im Landesamt für Ausländerangelegenheiten wurden mit dem Haushalt 2016 (inkl. Nachtragshaushalt) 296 Stellen geschaffen, davon sind 147 Stellen befristet.

¹² Ursprünglich war vorgesehen, dass die Kommunen in ihrem Verantwortungsbereich die Stellen schaffen. Diese Planung konnte zwar mit den kreisfreien Städten, nicht jedoch mit den Gemeinden umgesetzt werden. Abweichend von dem in der Finanzplanung 2015 – 2019 berichteten Stand konnte die Zahl der neu geschaffenen Stellen von 223 auf 185 reduziert werden.

¹³ Vgl. auch Finanzplanung 2015 – 2019.

- Im Bereich der Polizei wurden bzw. werden insgesamt 665 Stellen mit kw-Vermerken ausgebracht.
- Im Bereich der Justiz wurden zum Haushalt 2016 (inkl. Nachtragshaushalt) 52 Stellen, davon u.a. für Stellen am Verwaltungsgericht, geschaffen. Mit dem Haushalt 2017 sollen weitere 21 Stellen für eine zusätzliche Kammer am Verwaltungsgericht und eine temporäre, flüchtlingsbedingte Stärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Stärkung der Justiz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen werden.
- Im Bereich der allg. Verwaltung wurden insgesamt 133 Stellen geschaffen, davon sind 105 Stellen befristet.
- Für die Neuausrichtung des Abrechnungswesens und der Personalverwaltung sowie der Einführung eines neuen IT-Verfahrens in der Beihilfe wurden befristet 119 Stellen geschaffen.
- Für weitere Ausbildungskräfte (z.B. Steuerverwaltung) wurden insgesamt 75 Stellen bereitgestellt.
- Für die Übernahme von Nachwuchskräften werden temporär zusätzliche Stellen bereitgestellt. Aktuell beläuft sich diese Zahl auf 41 Stellen.

Von den vorgenannt erläuterten Stellen sind insgesamt 1.268 Stellen mit kw-Vermerken versehen, die vor dem Jahr 2020 fällig werden.

Neben der Umsetzung des Stellenabbaupfades, der bis Ende 2017 einen Stellenabbau von 3.506 Stellen vorsieht, werden bis zu diesem Zeitpunkt 3.470 Stellen geschaffen sein, d.h. es werden bis Ende 2017 gegenüber dem Jahr 2010 netto 36 Stellen abgebaut sein.

Die strukturelle Wirkung der neu geschaffenen Stellen beträgt in der Summe 103,3 Millionen Euro, wobei zum Teil zusätzliche Mittel von Dritten bereitgestellt wurden (BAföG-Entlastung) oder Mittel bereits in der Finanzplanung in anderer Form vorgesehen waren (Schulassistenz).

Ergänzend zu der Reduzierung des Stellenbestandes leistet:

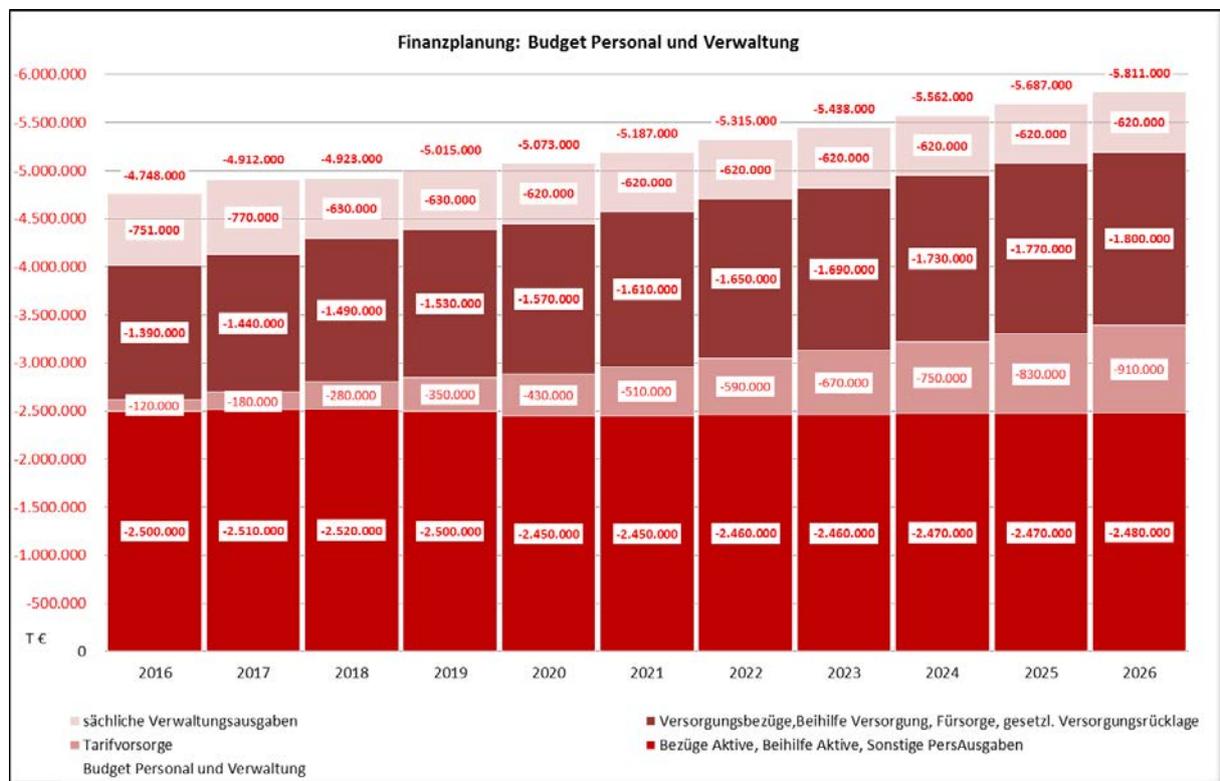
- der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV SH) einen Stellenabbau einschließlich Budget in Höhe von 10 Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2020. Insgesamt werden in dem Zeitraum 130 Stellen eingespart und ein Budgeteffekt - ausgehend von 2014 bis 2020 - von 3,4 Millionen Euro erreicht.
- der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) einen Stellenabbau einschließlich Budget in Höhe von 10 Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2020. In dem Zeitraum werden insgesamt 68 Stellen eingespart und ein Budgeteffekt - ausgehend von 2014 bis 2020 - von 2,6 Millionen Euro erreicht.

Die Budgeteffekte dieser zusätzlichen Stelleneinsparungen wirken sich durch Zuschussminderungen an die Landesbetriebe und damit im Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen aus und sind in der Planung bereits abgebildet.

Das Budgetvolumen für Personal und Verwaltung steigt trotz des vorgesehenen Stellenabbaus von 4,75 Milliarden Euro (2016) um 325 Millionen Euro auf 5,07 Milliarden Euro im Jahr

4 Finanzplanung

2020, bis zum Jahr 2026 steigt es um weitere 740 Millionen Euro auf dann 5,81 Milliarden Euro.



Die sächlichen Verwaltungsausgaben sinken bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums von rund 750 Millionen Euro im Jahr 2016 auf rund 620 Millionen Euro im Jahr 2020.

Die Personalausgaben steigen von 4 Milliarden Euro im Haushalt 2016 um rund 450 Millionen Euro auf 4,45 Milliarden Euro im Jahr 2020 bzw. auf 5,19 Milliarden Euro im Jahr 2026. Im Planungszeitraum sind für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen von rund 2,0 Prozent vorgesehen. Eine wesentliche Größe, die das Wachstum der Personalausgaben bestimmt, sind die Ausgaben für Pensionen, die aufgrund der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorbestimmt ist. Gegenüber dem Jahr 2010 wird die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2026 von rund 28.000 auf gut 41.000 ansteigen.

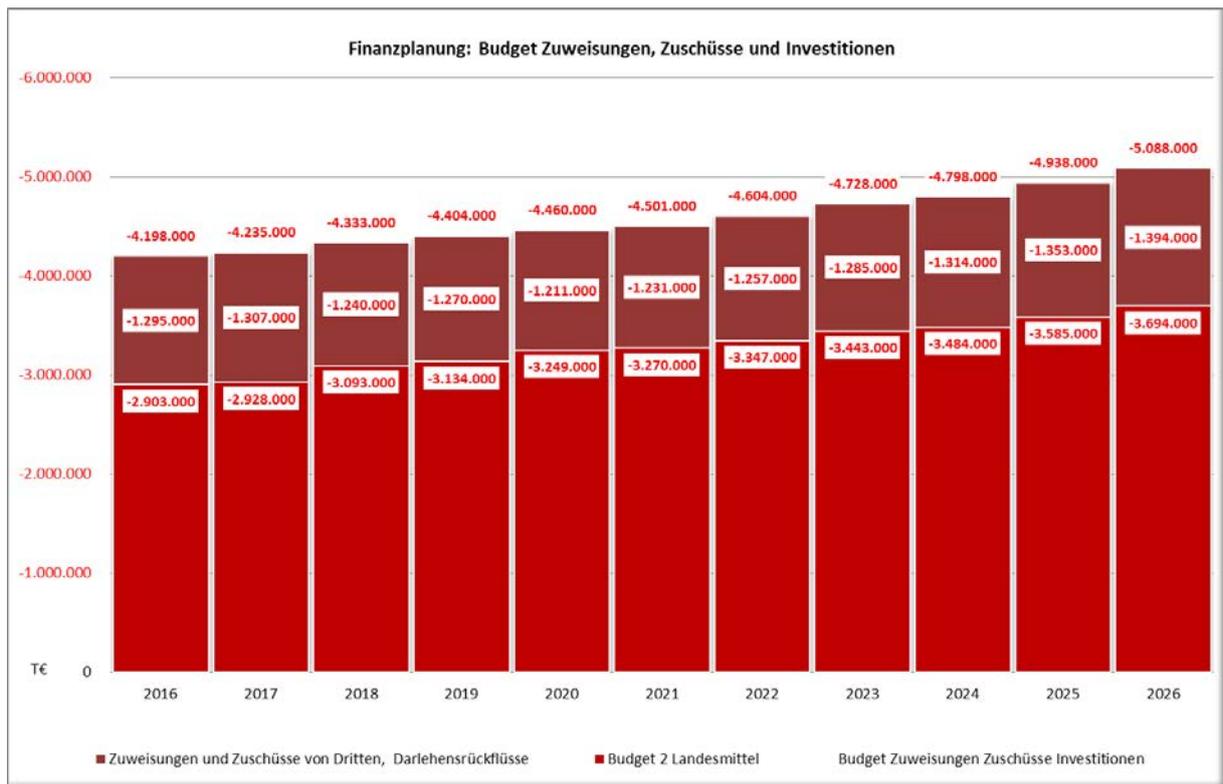
Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Die nach Abzug des Budgets für Personal und Verwaltung vom Gesamtbudget verbleibende Differenz bildet das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Mit den Landesmitteln wird u.a. die erforderliche Kofinanzierung bestritten. Beide Größen stehen daher in Abhängigkeit voneinander.

4 Finanzplanung

Die Planung sieht vor, dass dieses Budget bis zum Jahr 2020 von rund 4,2 Milliarden Euro im Jahr 2016 um rund 260 Millionen Euro auf 4,46 Milliarden Euro steigt. Bis zum Jahr 2026 steigt es um weitere 630 Millionen Euro auf dann 5,088 Milliarden Euro.

Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen wird ab dem Jahr 2018 Vorsorge für die Finanzierung eines Infrastrukturmodernisierungsprogramms getroffen. Es ist vorgesehen, ab 2018 hier 150 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen.



4 Finanzplanung

Finanzplanung in TEuro

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP	FP
Steuereinnahmen ohne LFA/BEZ	8.251.000	8.663.000	9.083.000	9.340.000	9.653.000	9.950.000	10.253.000	10.566.000	10.890.000	11.223.000	11.566.000
Konjunkturkomponente	-108.000	21.000	15.000	1.000	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge	791.000	771.000	771.000	771.000	771.000	771.000	771.000	771.000	771.000	771.000	771.000
Außerordentliche Einnahmen, LFA/ BEZ	513.000	583.000	602.000	623.000	591.000	581.000	599.000	617.000	635.000	655.000	674.000
Allgemeine Deckungsmittel	9.447.000	10.038.000	10.471.000	10.734.000	11.015.000	11.302.000	11.623.000	11.954.000	12.296.000	12.648.000	13.012.000
strukturelles Defizit	423.000	147.000	-51.000	-100.000	-132.000	-193.000	-246.000	-247.000	-246.000	-250.000	-252.000
Finanzielle Transaktionen	38.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
Konsolidierungshilfen	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-27.000	0	0	0	0	0	0
Ausgabengrenze	9.828.000	10.144.000	10.380.000	10.593.000	10.896.000	11.148.000	11.416.000	11.747.000	12.089.000	12.438.000	12.799.000
Zinsausgabenergebnis (Zinsausgaben)	-672.000	-605.000	-646.000	-686.000	-748.000	-808.000	-816.000	-869.000	-987.000	-1.049.000	-1.113.000
Kommunaler Finanzausgleich	-1.506.000	-1.699.000	-1.718.000	-1.758.000	-1.826.000	-1.883.000	-1.939.000	-1.997.000	-2.056.000	-2.118.000	-2.181.000
Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse	1.295.000	1.307.000	1.240.000	1.270.000	1.211.000	1.231.000	1.257.000	1.285.000	1.314.000	1.353.000	1.394.000
Gesamtbudget	8.946.000	9.147.000	9.256.000	9.419.000	9.533.000	9.688.000	9.919.000	10.166.000	10.360.000	10.625.000	10.900.000
Budget Personal und Verwaltung	-4.748.000	-4.912.000	-4.923.000	-5.015.000	-5.073.000	-5.187.000	-5.315.000	-5.438.000	-5.562.000	-5.687.000	-5.811.000
Budget Zuweisungen Zuschüsse Investitionen	-4.198.000	-4.235.000	-4.333.000	-4.404.000	-4.460.000	-4.501.000	-4.604.000	-4.728.000	-4.798.000	-4.938.000	-5.088.000
... davon InfrastrukturModernisierungsprogramm			-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
zulässiges strukturelles Defizit	527.000	395.000	264.000	132.000	0	0	0	0	0	0	0
zulässiges Defizit	378.000	376.000	237.000	92.000	13.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
tatsächliches Defizit	273.000	127.000	-77.000	-140.000	-119.000	-154.000	-207.000	-207.000	-207.000	-210.000	-212.000
strukturelles Defizit	423.000	147.000	-51.000	-100.000	-132.000	-193.000	-246.000	-247.000	-246.000	-250.000	-252.000
Rücklagenbildung (-)/ -entnahme (+)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kreditaufnahme	272.000	126.000	-78.000	-141.000	-120.000	-155.000	-208.000	-208.000	-208.000	-211.000	-213.000

Unter (-)/ Überschreitung (+) der VerfGrenze gem. EW Ist/ Plan	-104.000	-248.000	-314.000	-232.000	-132.000	-193.000	-246.000	-246.000	-246.000	-249.000	-252.000
--	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

4.4 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum

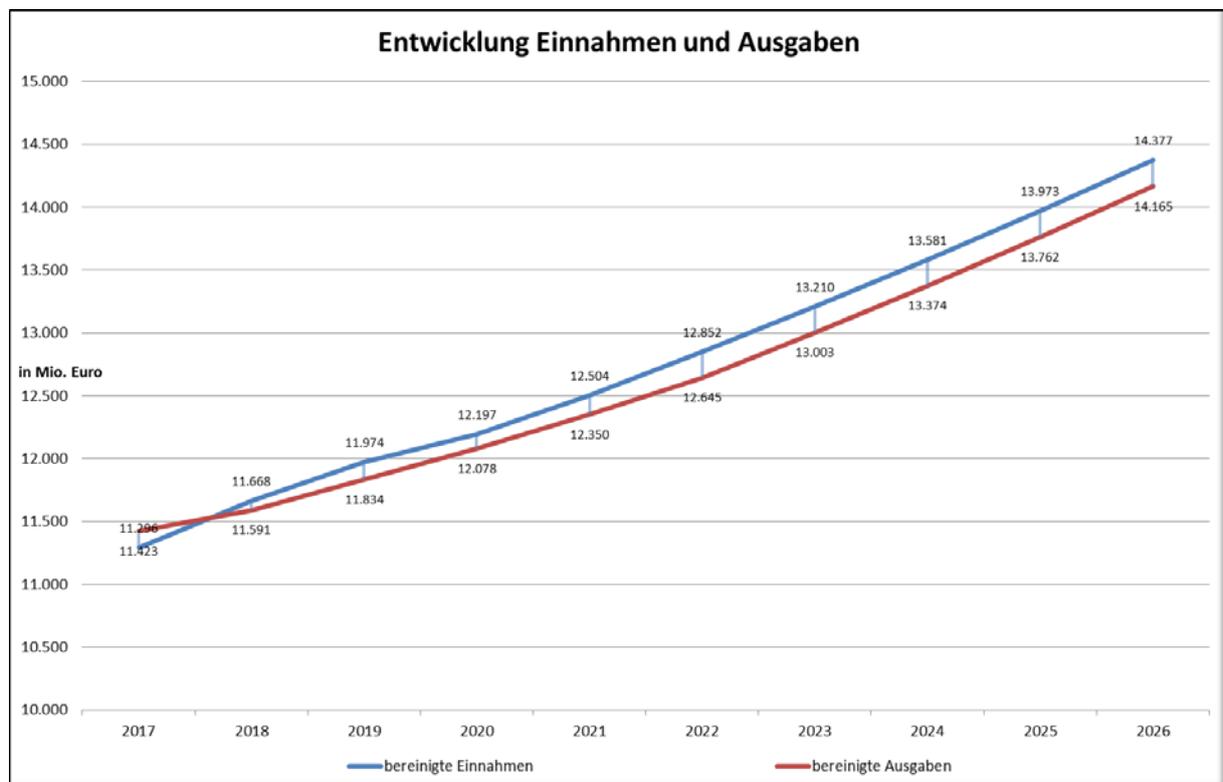
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Basis der Steuerschätzung als Grundlage der Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs 2017 ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Danach gehen die Wachstumsprognosen für das Jahr 2016 von einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts aus. Die Bundesregierung prognostiziert eine reale Wachstumsrate von 1,7 Prozent, die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute von 1,6 Prozent. Das Prognosespektrum für das aktuelle Jahr bewegt sich zwischen 1,5 und 1,9 Prozent. Das Potentialwachstum liegt bei 1,5 Prozent.

Für das kommende Jahr 2017 geht die Frühjahrsprojektion von einer Wachstumsrate von 1,5 Prozent aus. Auch die Gemeinschaftsdiagnose erwartet dieses Ergebnis. Das Prognosespektrum für das Jahr 2017 bewegt sich zwischen 1,3 und 2,1 Prozent. Das Potentialwachstum liegt bei 1,5 Prozent.

In der mittleren Frist geht die Frühjahrsprojektion von einer Wachstumsrate des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes und einer Potentialwachstumsrate von jeweils 1,5 Prozent aus.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben



Zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts bereits ab dem Jahr 2018 wird die Ausgabewachstumsrate unterhalb der Einnahmewachstumsrate gehalten. Dies gilt auch für das Jahr

4 Finanzplanung

2019. Ab dem Jahr 2021 sind die Wachstumsraten der Einnahmen und Ausgaben nahezu identisch, was einen parallelen Verlauf der jeweiligen Kurven bewirkt. Aufgrund des Sicherheitsabstandes verläuft die Ausgabekurve unterhalb der Einnahmekurve.

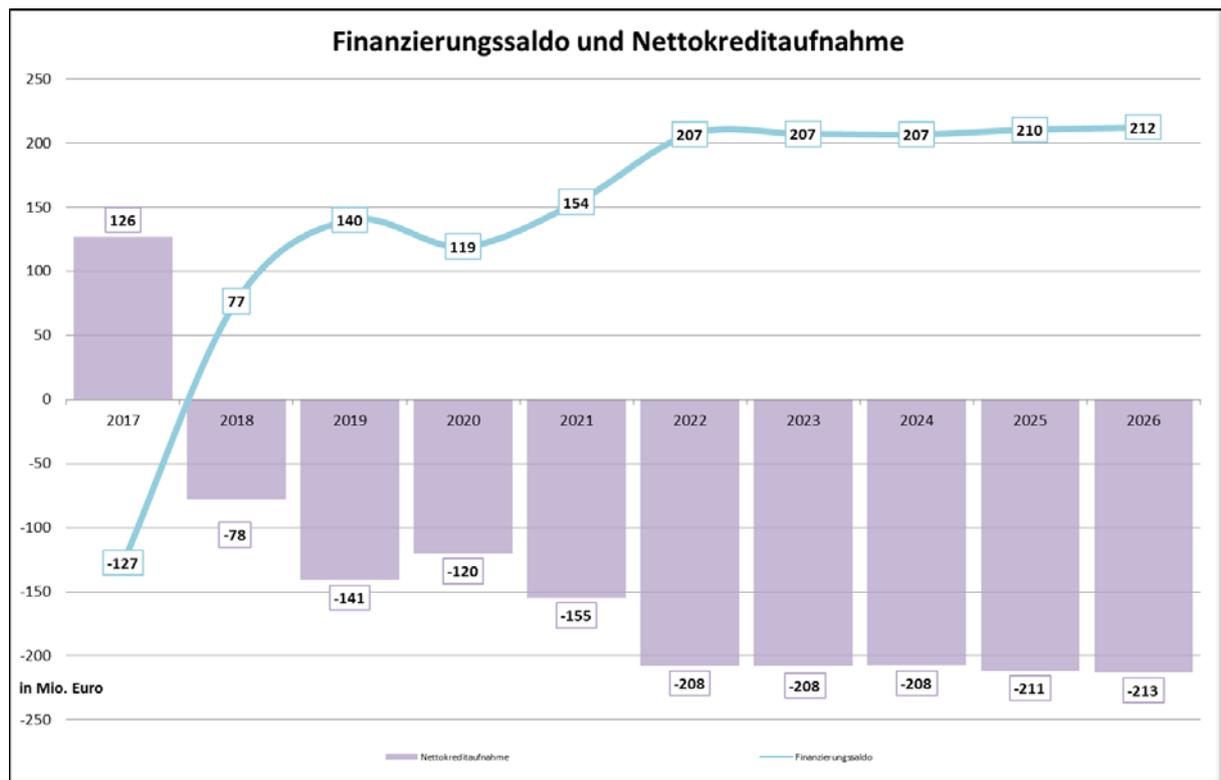
Entwicklung des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme

Im Jahr 2015 lag der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts bei rund 87 Millionen Euro, die Nettotilgung bei rund 95 Millionen Euro.

Der Haushaltsplan inkl. des Nachtrags 2016 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 272 Millionen Euro vor. Der Finanzierungssaldo liegt laut Plan bei rund -273 Millionen Euro.

Im Haushaltsentwurf 2017 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 126 Millionen Euro veranschlagt, das Finanzierungsdefizit liegt bei rund 172 Millionen Euro.

Ab dem Jahr 2018 sieht die Planung das Erreichen von Haushaltsüberschüssen vor.



5 Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung

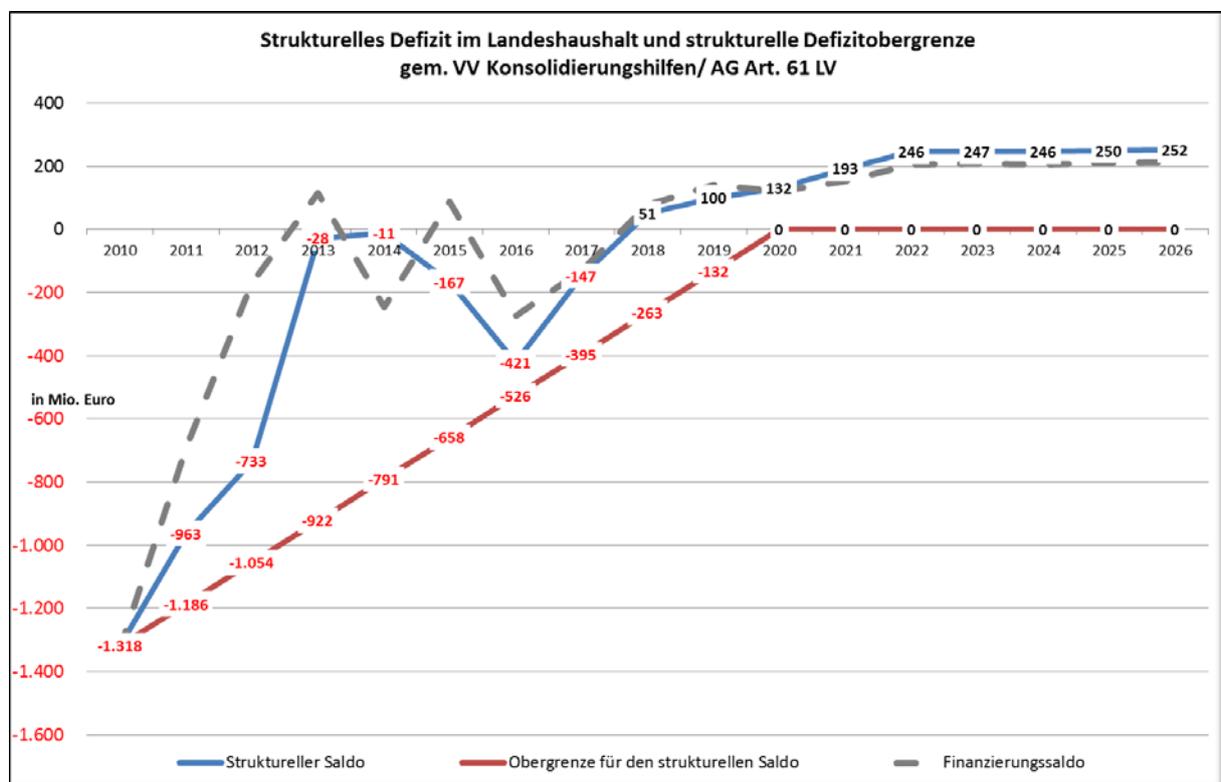
Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Mit der 10 Jahre umfassenden Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird, werden die Entwicklung des strukturellen Defizits und die Ableitung der wesentlichen Eckwerte bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus aufgezeigt. Sie stellt damit die nach der Verfassung geforderte Planung zum Abbau des strukturellen Defizits dar und führt den Nachweis über die Einhaltung des Defizitabbaupfades.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Defizit. Das strukturelle Defizit liegt im Jahr 2016 bei rund 423 Millionen Euro, im Haushaltsentwurf 2017 liegt es bei 147 Millionen Euro.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2020 wird das strukturelle Defizit nicht nur vollständig abgebaut werden, sondern es wird ein struktureller Überschuss in Höhe von 132 Millionen Euro angestrebt.

In den Finanzplanungsjahren 2016 bis 2020 wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr deutlich unterschritten.



Der Abstand zur Obergrenze steigt im Jahr 2018 deutlich an und sinkt in den Planjahren ab. Er beträgt am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2020 dennoch über 130 Millionen Euro.

In den Jahren ab 2021 (Fortschreibungszeitraum) wird angestrebt, einen Haushaltsüberschuss von ca. 200 Millionen Euro zu erreichen. Mit der Planung wird dies ab dem Jahr 2022 auch umgesetzt. Der strukturelle Überschuss beträgt demnach jeweils rund 250 Millionen Euro.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

6.1 Infrastruktur

IMPULS 2030: InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat im Jahr 2014 erstmals in der Geschichte des Landes einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung waren dafür aus den ressortspezifischen Investitionsmitteln und den bestehenden Sondervermögen 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit zeigte der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro.

Mit dem InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket in Höhe von rund 2,226 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau bis zum Jahr 2030 vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen.

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 erfolgt durch das gleichnamige Sondervermögen, das durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 geschaffen wurde.

Dem Sondervermögen IMPULS 2030 konnten Ende 2015 im Haushaltsvollzug 100 Millionen Euro aus dem Haushaltsüberschuss zugeführt werden. Damit ist es möglich, bereits ab dem Jahr 2016 dringende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, deren Umsetzung ursprünglich erst für die Jahre 2018 ff. vorgesehen war. Geplant ist die Umsetzung von Maßnahmen in 2016 in Höhe von 40 Millionen Euro und in 2017 in Höhe von 60 Millionen Euro.

Mit der aktuellen Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung 2016 – 2026 werden die ab dem Jahr 2018 bereitgestellten Mittel für IMPULS in Höhe von 100 Millionen Euro um 50 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro aufgestockt. Eine Aktualisierung des Infrastrukturberichts, der auch die ersten zu finanzierenden Maßnahmen aufzeigen wird, ist für Dezember 2016 vorgesehen. Die Möglichkeit der Zuführung von Haushaltsmitteln aus strukturellen Überschüssen im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht fort.

Verwaltungsbau

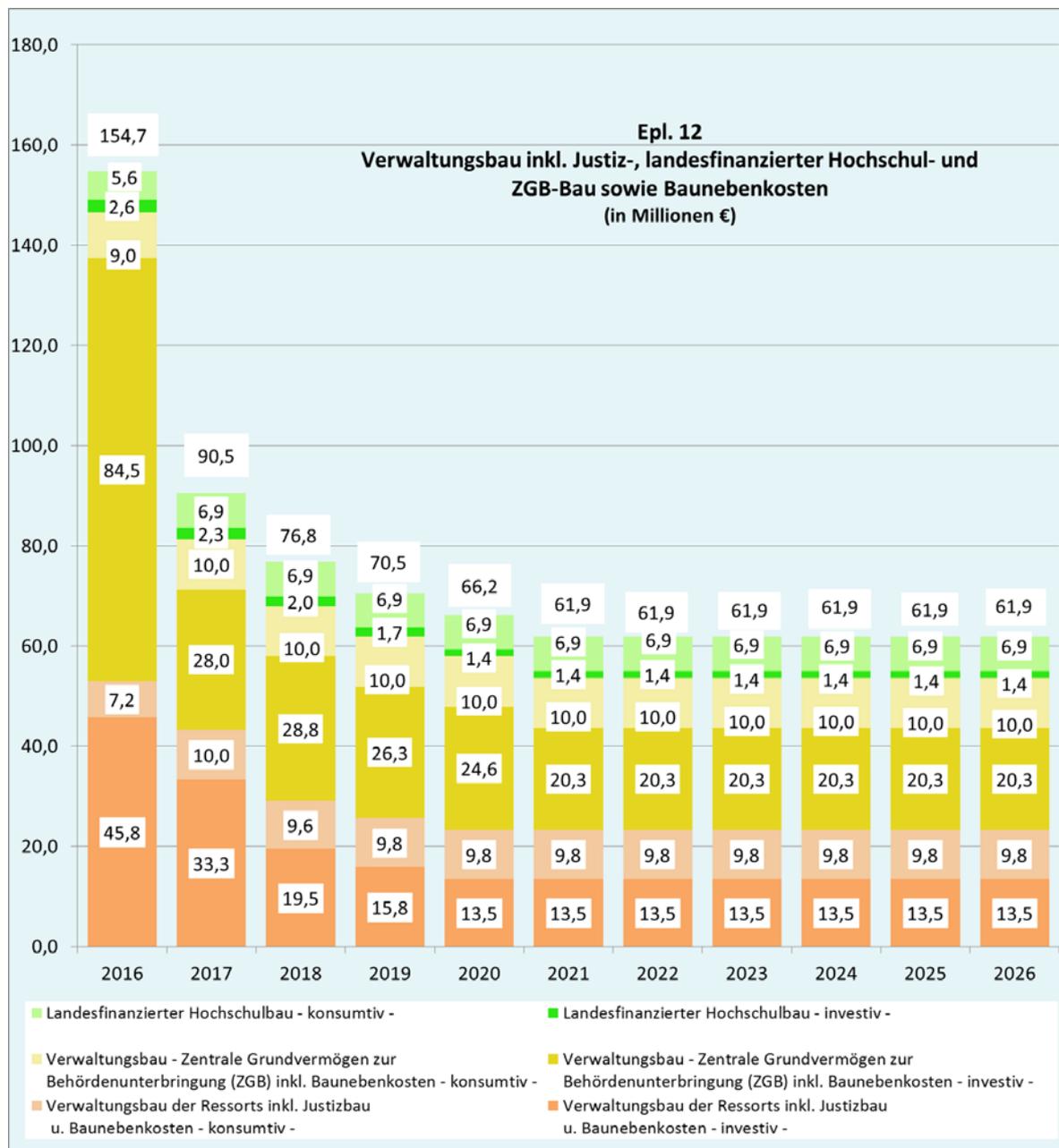
Für den Bereich des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) werden die Ausgaben für Bauunterhaltung (inkl. Brandschutz), kleine und große Baumaßnahmen sowie Baunebenkosten (Kapitel 1221) finanziert. Zur nachhaltigen Instandhaltung, Modernisierung und sinnvollen Erweiterung des Immobilienvermögens des Landes steht der um den

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Finanzierungsanteil bereinigte ehemalige Mietaufwand an die inzwischen aufgelöste LVSH als festgeschriebener Ansatz zur Verfügung.

Bis Ende 2017 werden prioritär Brandschutzmaßnahmen aufgrund der vorliegenden Brandschutzkonzepte umgesetzt. Die ab 2018 dann nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigten Brandschutz-Mittel werden für die Bauunterhaltung sowie für die Umsetzung großer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zum Werterhalt der Verwaltungsliegenschaften eingesetzt.

Der hohe Ausgabenunterschied zwischen den Jahren 2016 und 2017 ist unmittelbar mit der Umsetzung der Aufgabe „Unterbringung von Asylsuchenden“ verbunden. Hier sind in 2016 die geplanten Ausgaben für Herrichtungsmaßnahmen der Unterkünfte sowie deren Bewirtschaftung überproportional gestiegen. Ab 2017 wird durch Fertigstellung bzw. Aufgabe von Standorten wieder ein ausgeglichenes Ausgabenniveau erreicht.



6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Des Weiteren ist ab dem Haushalt 2017 eine Aufstockung der Bauunterhaltungsmittel in Höhe von 3 Millionen Euro geplant.

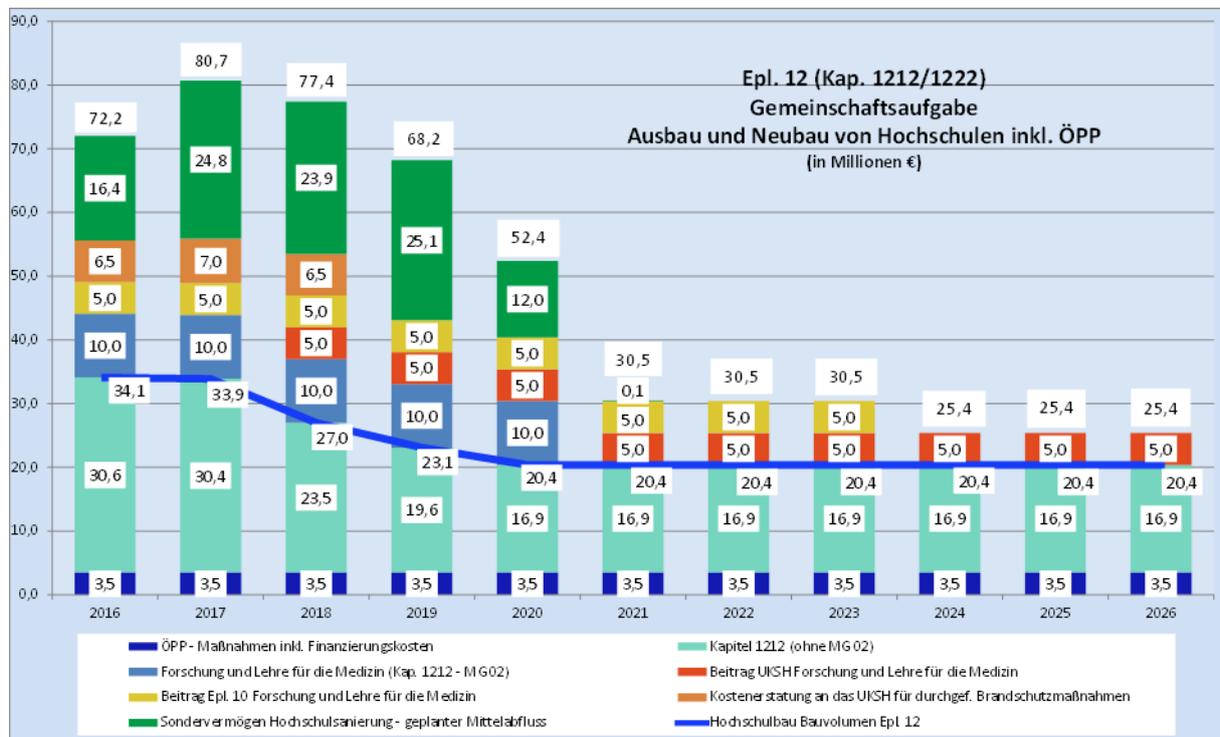
Zur Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen, die im laufenden Haushalt und in der Zukunft aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären, wurde mit dem Haushalt 2015 ein Sondervermögen ZGB errichtet. Durch die Bereitstellung eines gesicherten Finanzrahmens im Rahmen eines Sondervermögens kann - anders als bei der Veranschlagung in jährlichen Tranchen - von vornherein ein am konkreten Bedarf orientierter Mittelabfluss sichergestellt werden. Zudem wird es erleichtert, auch größere Maßnahmen mit einem längeren Planungsvorlauf umzusetzen.

Hochschulbau

Hochschulbau / Forschungsbau

Das Bauvolumen im Bereich Hochschul-/Forschungsbau wird auf einen Betrag in Höhe von 40 Millionen jährlich bis zum Jahr 2020 Euro verstetigt.

Im Sanierungsprogramm sind seit dem Jahr 2011 als Konsolidierungsbeitrag im Kapitel 1212 jährliche Kürzungstranchen bei den investiven Ausgaben festgeschrieben, die durch eine Aufstockung des im Jahr 2012 geschaffenen Sondervermögens Hochschulsanierung und aus dem Kapitel 1212 finanzierten Sonderprogramm für Forschung und Lehre für die Hochschulmedizin aufgefangen werden können (vgl. unten).



Zu den laufenden Maßnahmen der Brandschutzkonzepte (vgl. Abschnitt Verwaltungsbau) werden im Hochschulbau ab 2016 weiterhin zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Million Euro jährlich zur beschleunigten Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Bauhaushalt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden ab 2016 außerhalb der o.a. Übersicht in den kommenden Jahren bis 2021 40 Millionen Euro zur Sanierung des Laborgebäudes des Forschungszentrums Borstel sowie 1,6 Millionen Euro zur Sanierung des Hauses Weltclub des Instituts für Weltwirtschaft eingesetzt; die Beträge werden jeweils vom Bund und dem Land zu gleichen Teilen getragen.

Sondervermögen Hochschulsanierung

Zusätzlich zu den im Kapitel 1212 bereitgestellten Hochschulbaumitteln hat das Land bereits im Jahr 2012 ein Sondervermögen zur Hochschulsanierung errichtet, dem bis Ende 2014 insgesamt rund 86 Millionen Euro zugeführt wurden. Mit dem Nachtragshaushalt 2015 wurde dem Sondervermögen Hochschulsanierung im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 35 Millionen Euro entnommen. Der entnommene Betrag wird ab 2018 dem Sondervermögen bedarfsgerecht aus dem Programm IMPULS wieder zugeführt werden.

Das Sondervermögen dient dem Zweck, besonders dringliche und umfangreiche Sanierungsvorhaben bei den Hochschulgebäuden umzusetzen. Für die zur Verfügung stehenden Mittel wurden insgesamt sieben große Baumaßnahmen zur prioritären Umsetzung ausgewählt, es handelt sich dabei insbesondere um die Angerbauten (CAU), den Ersatzneubau Juridicum (CAU), den Ersatzneubau Tierhaltung (CAU) und ein Isotopenlabor (UzL). Bedingt durch ca. zweijährige Planungsvorläufe können Mittelabflüsse erst im laufenden Jahr 2016 erreicht werden.

Hochschulmedizin

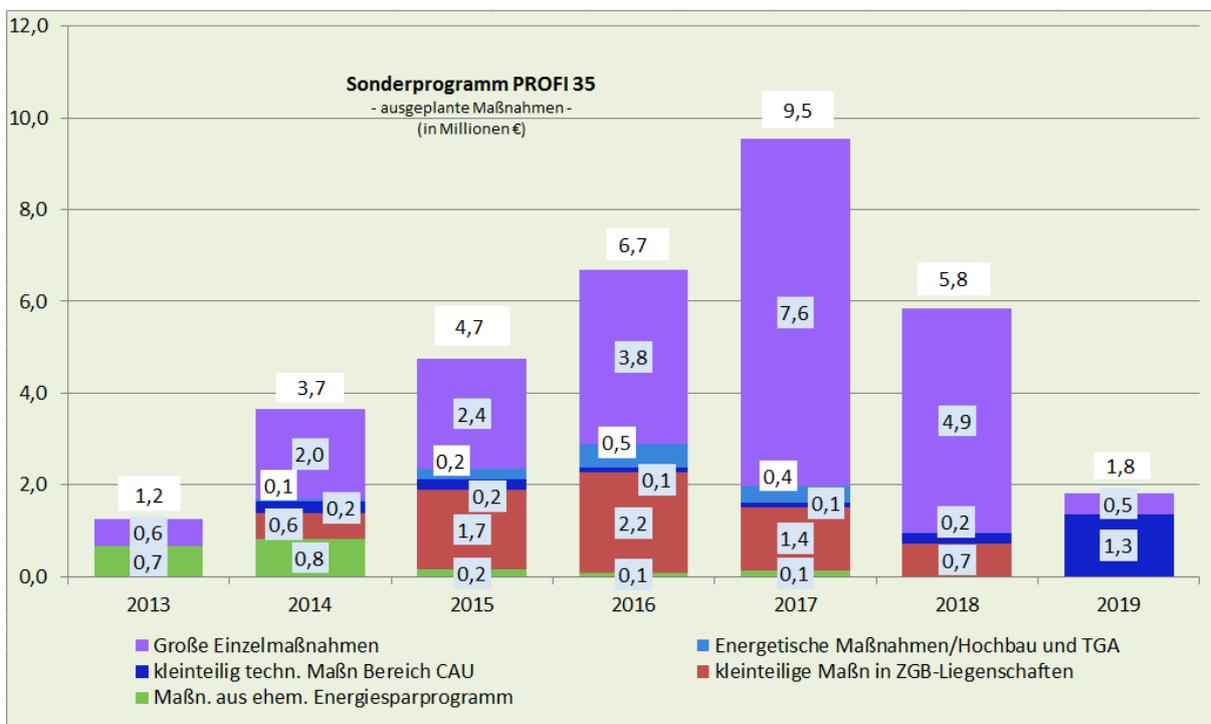
In den kommenden Jahren werden mit dem UKSH an den Gebäuden des UKSH für die Krankenversorgung in Kiel und Lübeck Sanierungs- und Baumaßnahmen in einem Umfang von insgesamt rund 520 Millionen Euro im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft umgesetzt.

Parallel zur baulichen Sanierung des vom UKSH primär für die Krankenversorgung genutzten Gebäudebestandes werden auch Gebäude für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin neu gebaut bzw. saniert. Hierfür sind insgesamt 160 Millionen Euro vorgesehen.

80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, bis zu 40 Millionen Euro werden über eine Dauer von 8 Jahren auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 10 (MSGWG) in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahme umgesetzt. Das UKSH stellt die restlichen 40 Millionen Euro aus der Effizienzrendite, die im Zusammenhang mit dem ÖPP-Vorhaben realisiert wird, zur Verfügung.

Sondervermögen Energetische Sanierung

Im Rahmen des Programms „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)“ werden aus dem mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ diverse Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften umgesetzt. Bisher sind Projekte in Höhe von rund 33,5 Millionen Euro bis in das Jahr 2019 ausgeplant. Für die noch zur Verfügung stehenden rund 1,5 Millionen Euro liegen Projektanmeldungen vor. Die Anmeldungen werden daraufhin untersucht, mit welchen Maßnahmen die höchsten energetischen Effizienzgewinne zu erzielen sind. Es ist davon auszugehen, dass die 35 Millionen Euro bis 2019 mit einem jährlichen Mittelabfluss zwischen 3 und 9 Millionen Euro umgesetzt werden.



Straßenverkehrsinfrastruktur

Ein gut ausgebautes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist Grundlage für die Mobilität von Menschen und Grundvoraussetzung für wettbewerbsfähige Standortbedingungen für Industrie und Handel. Insbesondere der hohe Grad an Arbeitsteilung und die damit verbundenen erforderlichen Austauschbeziehungen erfordern ein leistungsfähiges Straßennetz.

Die Entwicklung im Schwer- und Güterverkehr in den letzten Jahrzehnten zeigt eine Vervielfachung des Verkehrs in Quantität und Qualität. Alle Verkehrsprognosen gehen bezogen auf den Güterverkehr von einem weiteren Zuwachs aus. Die Bereitstellung einer guten Infra-

struktur ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im Bereich der Landesstraßen Aufgabe des Landes ist.

Auf Basis regelmäßig stattfindender Zustandserfassungen und Bewertungen ist festzustellen, dass verkehrsträgerübergreifend wie auch baulastübergreifend die Substanz der Infrastruktur nicht besser geworden ist. Diese theoretische Erkenntnis ist leider immer mehr praktisch spürbar, da einzelne Systeme nur noch eingeschränkt funktionieren.

Um den heutigen wie auch künftigen Anforderungen (u.a. steigende Transportmengen auf den Straßen) gerecht zu werden, sind hohe Investitionsbedarfe für die Erhaltung und sicherlich auch in den Um- und Ausbau erforderlich.

Bei der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung müssen Erhaltungsmaßnahmen an schadhaften Landesstraßen einer klaren Prioritätenreihung unterzogen werden. Diese orientiert sich vorrangig an der aus Verkehrsbelastung und Netzfunktion entwickelten Verkehrsfunktion. Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken erfolgen flächendeckend in Abhängigkeit des Bauwerkszustandes mit dem Ziel der längst möglichen Substanzsicherung.

Nur durch den gezielten Einsatz der Mittel im Bereich der landesweit bedeutsamsten Landesstraßen kann ein zusammenhängendes Landesstraßennetz langfristig erhalten bleiben.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der Nahverkehr in Schleswig-Holstein wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu zählen in erster Linie die Regionalisierungsmittel, aus denen im Jahr 2016 rund 251,8 Millionen Euro unter Vorbehalt bereitgestellt werden. Das Revisionsverfahren zur Überprüfung der Höhe der Mittel ist formell noch nicht abgeschlossen. Es gibt eine politische Vereinbarung, die gesetzgeberisch noch umzusetzen ist. Um den öffentlichen Verkehr zu fördern, sollen Lücken geschlossen, Takte verdichtet, die Qualität erhöht und vor allem aber die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander verknüpft werden. Zu den herausragenden Infrastrukturprojekten der kommenden Jahre gehören die S-Bahn-Linie S 4 zunächst von Bad Oldesloe nach Hamburg und die S 21 von Kaltenkirchen nach Hamburg. Weitere Projekte zur Förderung des ÖPNV sind die Weiterentwicklung des Schleswig-Holstein-Tarifs und der Echtzeitinformation/Anschlussicherung sowie der Ausbau der Marke „nah-sh“.

Vielweckhafen Brunsbüttel

Für die Sicherstellung der genehmigungsrechtlichen Realisierbarkeit des Vielweckhafens sind im Haushalt 2017 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24 Millionen Euro berücksichtigt worden (fällig 2018 bis 2020). Nach Vorliegen der förderrechtlichen Voraussetzungen (z.B. die Notifizierung des Vorhabens bei der EU-Kommission) soll die Finanzierung aus GRW-Mitteln erfolgen. Derzeit wird das Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) vorberei-

tet. Mit einer Baureife wird nicht vor 2017 gerechnet. Für den Herbst 2019 wird der Betriebsbeginn des Hafens erwartet.

Krankenhausbaumaßnahmen

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf eine Investitionsförderung durch das Land in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Investitionen. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Die Investitionsförderung ist unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses; sie erfolgt sowohl im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Förderung als auch im Rahmen einer Einzelprojektförderung.

Um eine flächendeckende und wohnortnahe medizinische Versorgung zu sichern, werden jährlich 40 Millionen Euro für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen von Einzelprojekten gefördert. Dies geschieht zinsfrei aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und Krankenhausfinanzierung der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Für die Priorisierung von Fördermaßnahmen gibt es ein abgestimmtes, festgelegtes Verfahren auf der Basis von Auswahlkriterien, wie z.B. Erfüllung des Versorgungsauftrages laut Krankenhaus-Plan, Sicherstellung der Versorgung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Stärkung einer wohnortnahen Versorgung, Fallzahl- und Fachkräfteentwicklung, Kooperationen, Netzwerkstruktur etc.

Weitere Krankenhausbaumaßnahmen (Einzelprojekte) werden in den Jahren 2015-2017 mit jährlich 10 Millionen Euro in Form von Landeszuwendungen direkt aus dem Landeshaushalt gefördert. Dieses Programm wurde um 35 Millionen Euro aufgestockt und zunächst bis zum Jahr 2020 verlängert. Mit dieser Aufstockung sollen insbesondere Investitionsvorhaben an Krankenhäusern mit einem Flüchtlingsbezug gefördert werden.

Bereits in 2016 kommt eine erste Tranche in Höhe von 7,2 Millionen Euro aus dem Sondervermögen IMPULS hinzu. Insgesamt sollen in den Jahren 2016 – 2019 rund 53 Millionen Euro (davon die Hälfte durch die Kommunen kofinanziert) dazu beitragen, den Investitionsstau abzumildern.

Darüber hinaus werden die Krankenhäuser mit weiteren 44,2 Millionen Euro, ab 2016 mit 45,5 Millionen Euro, für kurz- und mittelfristige Anlagegüter bzw. für Mietförderung gefördert.

In Schleswig-Holstein werden an 74 Krankenhäusern mit 113 Betriebsstätten pro Jahr rund 600.000 Patienten in gut 15.000 Planbetten vollstationär versorgt. Zusätzlich verfügt das Land über mehr als 1.500 tagesklinische Plätze.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Stand 1. Januar 2016	Kranken- häuser	Betriebs- stätten	Betten	Plätze	Betten/Plätze gesamt
Maximalversorgung	1	2	2.138	99	2.237
Schwerpunktversorgung	11	25	6.146	587	6.733
Regelversorgung	11	15	2.328	112	2.440
Begrenzte Regelversorgung	6	6	247	0	247
Fachkrankenhäuser	45	65	4.259	722	4.981
Gesamt	74	113	15.118	1.520	16.638



Aufgrund des erheblichen Investitionsstaus konzentriert sich die Förderung auf die für die Versorgung unerlässlichen Bereiche. Dazu gehören z.B. Intensivstationen, OP-Bereiche und die Funktionsdiagnostik. Weitere wichtige Investitionsvorhaben liegen in der Psychiatrie und Psychosomatik. Gleichzeitig unterstützt das Land aber auch neue Entwicklungen in der Versorgungslandschaft, wie z.B. wohnortnahe, gestufte Versorgungskonzepte und den Ausbau von Tageskliniken.

Städtebauförderung

Die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragene Städtebauförderung ist ein erfolgreiches Steuerungs- und Finanzierungsinstrument einer nachhaltigen Struktur- und Stadtentwicklungspolitik. Sie unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Entwicklung dem ökonomischen, demografischen und ökologischen Wandel anzupassen und ihre baukulturelle

Identität zu wahren. Die Städtebauförderung ist bei der Bewältigung dieser komplexen stadtentwicklungspolitischen Aufgabe ein erfolgreiches Mittel, da sie mehrere Politikbereiche wie Wirtschafts-, Sozial- und Infrastrukturpolitik mit dem Städtebau intelligent verbindet und räumlich koordiniert. Sie schafft lokale und regionale Identität, indem sie vor allem die Innenstädte und Ortszentren sichert und entwickelt. Zudem werden bis zu 90 Prozent aller öffentlichen Aufträge insbesondere an mittelständische Unternehmen aus der Stadt oder der Region vergeben werden.

Die Bundesfinanzhilfen für das Programmjahr 2016 (Abwicklung 2016 bis 2020) werden vollständig kofinanziert. An diesem Ziel wird auch für die nachfolgenden Programmjahre ab 2017 festgehalten. Nach Anhebung der jährlichen Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung von zuletzt 455 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 650 Millionen Euro im Jahr 2014 plant der Bund eine weitere Aufstockung um 300 Millionen Euro p.a. ab dem Jahr 2017. Der Bedarf an Landesmitteln erhöht sich korrespondierend dazu auf voraussichtlich 20,3 Millionen Euro p.a. Die für 2017 ff. angekündigte Mittelaufstockung steht im Sachzusammenhang mit den aus der Zuwanderung Asylsuchender resultierenden Herausforderungen, die sich für die Kommunen in den Quartieren ergeben.

Zukunftsfähigkeit der Justiz erhalten

Durch Artikel 69 Landesverfassung sowie durch die einschlägigen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften ist der elektronische Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes bis zum 1. Januar 2018 zu sichern. Hierfür werden die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen. Um Medienbrüche dauerhaft zu vermeiden ist die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung flächendeckend in der Justiz zu implementieren. Zu diesem Zweck wurde im MJKE die erforderliche Projektstruktur geschaffen und unter Einbeziehung u.a. der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Personalvertretungen, des Zentralen IT-Managements und des ULD die Entscheidung für die EDV-technische Lösung getroffen. In den kommenden Jahren ist diese ursprünglich für Baden-Württemberg entwickelte Software auf die hiesigen Verhältnisse anzupassen und in den 41 Gerichten und 5 Staatsanwaltschaften flächendeckend technisch und organisatorisch einzuführen.

6.2 Bildung und Betreuung

Lehrerstellen, Lehrerbesoldung, Schulassistenz und Vertretungsfonds

Der Bund finanziert ab dem Jahr 2015 vollständig die Ausgaben für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Land wird in diesem Aufgabenfeld um 36,4 Millionen Euro entlastet. Die Landesregierung setzt diese Entlastung für ein umfassendes Bildungspaket ein.

Um die Unterrichtsversorgung zu verbessern, wird der bislang vorgesehene Abbaupfad von Lehrerstellen abgemildert. In den Jahren 2014 bis 2017 werden statt der ursprünglich eingeplanten 1.460 Stellen nur noch 732 Stellen eingespart. Es bleiben also 728 Lehrerstellen mehr als bisher im Bildungssystem.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Zahl schulpflichtiger Flüchtlinge werden weitere zusätzliche Stellen geschaffen, bis zum Jahr 2017 sollen es mindestens 920 sein.

	2015	2016	2017
zusätzliche Stellen je Jahr	240	480	200
zusätzliche Stellen kumuliert	240	720	920

Für die Jahre 2018 bis 2020 des Finanzplanungszeitraums sind derzeit noch 1.268 Stelleneinsparungen vorgesehen. Im Hinblick auf die Ziele, die Unterrichtsversorgung zu verbessern, den Bedarf für schulpflichtige Flüchtlinge abzudecken sowie die Inklusion zu verbessern, werden Anpassungen im Sinne eines permanenten Nachsteuerens weiterhin nicht ausgeschlossen. Den Grund- und Hauptschullehrkräften, die an den ab August 2008 entstandenen Gemeinschafts- und Regionalschulen in der Sekundarstufe I oder an Gymnasien eingesetzt sind, wird durch die Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) und die darin geregelten Voraussetzungen nun die Möglichkeit einer Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 eröffnet.

Für die Schulische Assistenz im Grundschulbereich werden im Jahr 2017 Mittel im Umfang von 13,5 Millionen Euro bereitgestellt, um die inklusive Beschulung qualitativ zu verbessern. Eine inklusive Schule soll nicht allein durch Lehrkräfte (Fachlehrkräfte, Sonderschullehrkräfte) gestaltet werden, sondern sie bedarf perspektivisch einer multiprofessionellen Ausstattung. Dazu gehört insbesondere auch nichtlehrendes Personal, das Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte unterstützt.

Der Vertretungsfonds wird mit 12,1 Millionen Euro fortgeführt.

Bildungspaket 2018

Mit der Finanzplanung wird den auch zukünftig weiter steigenden Anforderungen im Bereich Bildung nachgekommen. Bereits für das Jahr 2018 werden 20 Millionen Euro zusätzlich bereitgestellt, um diesen Anforderungen gerecht werden zu können. In den Folgejahren wächst dieser Betrag bis zum Jahr 2022 jährlich um weitere 10 Millionen Euro auf dann 60 Millionen Euro auf.

Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Um die Förderung der Offenen Ganztagschulen und der Betreuungsangebote in der Primarstufe ab dem 1. August 2017 zu verbessern und alle förderfähigen Anträge berücksichtigen zu können, werden im Jahr 2017 zusätzlich ca. 1,7 Millionen Euro bereitgestellt. Im Jahr 2018 ist eine weitere Erhöhung von rund 2,0 Millionen zur Ausfinanzierung dieser Verbesserung vorgesehen. Zudem werden ab dem Jahr 2017 die Ansätze für die pädagogische Mittagsbetreuung an G8-Gymnasien sowie für die Betriebskosten für neue gebundene Ganztagschulen in sozialen Brennpunkten, die bislang aus kapitalisierten Lehrkräftestellen finanziert wurden, mit rund 0,8 Millionen Euro ausfinanziert. Im Jahr 2017 stehen somit für Ganztagschulen, Betreuungsangebote sowie für die Servicestrukturen und die Qualitätsentwicklung Finanzmittel in Höhe von rund 11,8 Millionen Euro zur Verfügung. Für die Jahre 2018ff. sind 13,8 Millionen Euro eingeplant.

Schulsozialarbeit

Nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung (2011 – 2013) wurden die hierfür bisher eingesetzten Mittel um 13,2 Millionen Euro auf 17,8 Millionen Euro erhöht. 13,2 Millionen Euro sind für Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Schulträger für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vorgesehen. Mit 4,6 Millionen Euro werden darüber hinaus Personal- und Sachkosten für Schulsozialarbeit insbesondere an Grundschulen finanziert.

Ausbau der Betreuungsinfrastruktur zur Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder

Der quantitative und qualitative Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat einen zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert erhalten. Er ist wichtig für die frühkindliche Bildung und zudem für viele Eltern unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Es ist in Schleswig-Holstein gelungen, ein gutes und bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen aufzubauen. Die Ausbaubemühungen in den Gemeinden waren enorm. Allein in den letzten drei Jahren wurden mehr als ein Viertel (28,8 Prozent) an zusätzlichen Betreuungsplätzen geschaffen. Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 200 Millionen Euro sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen. Mithilfe dieser Fördermittel konnten von Programmbeginn Ende 2008 bis Ende 2015 mehr als 17.000 zusätzliche Betreuungsplätze bewilligt werden.

Trotz dieser Erfolge ist der Prozess derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher stehen auch in den kommenden Jahren weitere Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können. Das Land wird die frei werdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld in den Jahren 2016 bis 2018 u.a. für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsaktivitäten einsetzen. Das Investitionsvolumen beträgt insgesamt 42 Millionen Euro.

Neben der investiven Förderung gewährt das Land den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen. Bei der Finanzierung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren handelt es sich um ein seit 2009 aufwachsendes System. Seit 2014 gewähren Land und Bund jeweils jährlich 25,87 Millionen Euro. Hinzu kommen die Konnexitätszahlungen des Landes.¹⁴

In 2016 wird der zusätzliche Zuschuss des Landes an die Kommunen für Betriebskosten für Kinderkrippen und Kindertagespflege sowie qualitätssteigernde Projekte 63,75 Millionen Euro betragen und bis 2017 auf 80 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Vereinbart ist, die Mittel, die noch nicht für den Konnexitätsausgleich benötigt werden, im System Kita zu belassen und zur Steigerung der Qualität zu verwenden. Konkret heißt das, dass die Förderung der Familienzentren, der pädagogischen Fachberatung und des Qualitätsmanagements fortgesetzt werden können. Zusätzlich wird ab August 2016 mit der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten begonnen. Hier fließen von 2016 bis 2018 insgesamt 51 Millionen Euro. Damit kann zusätzliches Fachpersonal finanziert werden, das die Ganztagsgruppen mit bis zu einer halben Stelle verstärkt. So können auch am Nachmittag zwei Fachkräfte die Betreuung der Kinder wahrnehmen. Dies wird zu einer spürbaren Qualitätsverbesserung beitragen und gleichzeitig den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen stärken.

Ab dem Jahr 2017 sollen Eltern bei den Kita-Gebühren entlastet werden. Die Landesregierung wird das Kita-Geld für die Betreuung im Krippenalter einführen und einen monatlichen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 100 Euro pro Monat gewähren. Dies entlastet die Eltern, gleichzeitig wird der Zugang zur frühkindlichen Bildung erleichtert. Hierfür sind im Jahr 2017 bereits 23,4 Millionen Euro vorgesehen, die in den Folgejahren jeweils um rund 700.000 Euro aufwachsen.

Ebenso wie bei den Kindern unter drei Jahren gewährt das Land den Kommunen eine finanzielle Unterstützung für die Betriebskosten für Kinder über drei Jahren. Seit dem Jahr 2011 fließen hier jährlich 70 Millionen Euro. Die Mittelverteilung an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt seit dem Jahr 2011 Kind bezogen, d.h. Zuschüsse werden entsprechend der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren, der Dauer der Betreuung sowie dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien gewährt.

Bildung in der KiTa: Neben einer guten Betreuungsinfrastruktur müssen auch inhaltlich-qualitative Aspekte in der Kindertagesbetreuung verfolgt werden. Es ist Ziel der Landesregie-

¹⁴ Vgl. Zf. 4.2., S. 35

rung, jedes Kind so zu fördern, dass es zum Schuleintritt alle Chancen hat, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen. Dazu wurden für die Kindertageseinrichtungen Bildungsleitlinien erarbeitet, das integrative Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege an Hochschulen geschaffen. Die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen, der besonderes Gewicht zukommt, fördert das Land mit aktuell 6 Millionen Euro pro Jahr. Hinzu kommen jährlich insgesamt 2 Millionen Euro für die vorschulische Sprachintensivförderung (SPRINT) und die Sprachheilförderung.

So kann dem verstärkten Bedarf, der insbesondere aufgrund der Zuzüge von Flüchtlingsfamilien entstanden ist, adäquat begegnet werden.

Zur Betreuung traumatisierter Kinder sollen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, fachliche Unterstützung anzufordern. Hierfür ist in 2016 zunächst eine Million Euro veranschlagt.

In den Schulen wird die Sprachbildung weitergeführt. Zu diesem Zweck wurden flächendeckend „Deutsch als Zweitsprache-Zentren“ (DaZ-Zentren) an Schulen eingerichtet.

Der Ausbau des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein wird durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz weiter gestärkt und vorangebracht. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 9. Juli 2014 hat sich das Land verpflichtet, jährlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 3,0 Millionen Euro zu leisten.

Ergänzend zur Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (seit 2015 jährlich ca. 1,6 Millionen Euro Bundesmittel) stellt das Land zusätzlich 0,5 Millionen Euro für ergänzende, unterstützende Maßnahmen für Frühe Hilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung.

6.3 Wissenschaft und Forschung

Grundfinanzierung der Hochschulen

Die Landesregierung hat entschieden, die Grundfinanzierung der schleswig-holsteinischen Hochschulen ab dem Jahr 2016 um 10 Millionen Euro, von 2017 bis 2019 jeweils um weitere 5 Millionen Euro anzuheben, so dass es bis 2019 zu einer Erhöhung um 25 Millionen Euro kommen wird. Mit der bereits 2013 erfolgten Erhöhung um 5 Millionen Euro wird die Landesregierung die festgestellte Unterfinanzierung im Umfang von 30 Millionen Euro ausgeglichen haben.

Hochschulpakt

Mit dem Hochschulpakt 2020 (HSP 2020) unternehmen Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern, den Fachkräftebedarf zu decken und damit die Innovationskraft Deutschlands zu erhöhen.

Insgesamt stellen Bund und Land während der Laufzeit des Hochschulpaktes hälftig Mittel in Höhe von 767,3 Millionen Euro für 33.165 zusätzliche Studienanfängerplätze in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern sieht für die dritte Phase des Hochschulpaktes (HSP III; Laufzeit 2016-2020, Ausfinanzierungsphase bis 2023) einen Betrag pro zusätzlicher Studienanfängerin bzw. -anfänger von 23.760 Euro jeweils verteilt auf 4 Jahre vor. Ab dem Jahr 2022 wird die Finanzierung auf einem Niveau von 30 Millionen Euro verstetigt, auch um ggf. eine Phase IV kofinanzieren zu können.

Die bereit zu stellenden Landesmittel 2016 bis 2025 stellen sich demnach wie folgt dar (in Millionen Euro):

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
HSP II	18,4	12,6	6,8								
HSP III	14,0	26,7	35,5	45,3	42,7	30,6	20,4	10,0			
Fortführung							10,0	20,0	30,0	30,0	30,0
insgesamt	32,4	39,3	42,3	45,3	42,7	30,6	30,4	30,0	30,0	30,0	30,0

Exzellenzinitiative

Das Land fördert mit erheblichen Mitteln die Spitzenforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Für die Kofinanzierung der beiden eingeworbenen Exzellenzcluster und der Graduiertenschule in Trägerschaft der Christian-Albrechts-Universität (CAU) stellt das Land 2016 3,8 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel der Landesregierung ist es, auch die Kofinanzierung für erfolgreiche neue Anträge im Rahmen des Nachfolgeprogramms „Exzellenzstrategie“ bereitzustellen und die Universitäten bei der Antragstellung zu unterstützen.

Im Rahmen der Finanzplanung werden daher die bisherigen 3,8 Millionen Euro auf bis zu rd. 8,0 Millionen Euro in 2019 und bis zu 9,5 Millionen Euro ab 2020 aufgestockt.

6.4 Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge

Haushalt 2016

Der Haushalt 2016 (inkl. Nachtrag) sieht Gesamtausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge/ Asyl in Höhe von rd. 826 Millionen Euro vor. Nach aktueller Rechtslage gewährt der Bund im Jahr 2016 über die Umsatzsteuer einen bundesweiten Entlastungsbetrag in Höhe von 3,637 Milliarden Euro. Darauf entfallen für Schleswig-Holstein rd. 123 Millionen Euro. Darin enthalten ist eine Abschlagzahlung für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von knapp über 100 Millionen Euro, die einer Spitzabrechnung unterliegen. Voraussichtlich noch im Jahr 2016 erfolgt eine weitere Vorauszahlung auf diese Spitzabrechnung. Zudem erhöht der Bund die Wohnungsbauförderung im Jahr 2016 um insgesamt 500 Millionen Euro. Hiervon profitiert Schleswig-Holstein mit rd. 12 Millionen Euro. Weiterhin erstattet der Bund die Kosten für die Herrichtung von Asylunterkünften in Bundesliegenschaften. Im Haushalt 2016 sind rd. 23,6 Millionen Euro an Erstattungsleistungen eingeplant. Gemessen an den Gesamtausgaben 2016 in Höhe von 826 Millionen Euro beträgt die Beteiligungsquote des Bundes bei Erstattungen von insgesamt rd. 160 Millionen Euro rd. 20 Prozent.

Gemäß Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin vom 7. Juli 2016 werden die Länder über den Weg der Umsatzsteuer entlastet. Der Bund stellt den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Verfügung. Auf das Land entfällt ein Betrag von rd. 68 Millionen Euro, der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vollständig beim Land verbleibt und nicht in die Verbundgrundlagen des FAG einbezogen wird (vgl. § 3 Abs. 2 Zf. 1 FAG). Diese Mittel decken damit zum Teil die Integrationsleistungen ab, die das Land bereits ergriffen hat und für die es in Vorleistung gegangen ist. Hierzu gehört insbesondere die Integrationspauschale, die das Land den Kommunen gewährt. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Entlastung erhöht sich die Beteiligungsquote des Bundes an den asylbedingten Ausgaben im Haushalt 2016 auf ca. 30 Prozent.

Haushaltsentwurf 2017

Aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit der Zahl der Asylbewerberinnen und –bewerber erfolgte zum Haushaltsentwurf noch keine Anpassung der Annahmen, insbesondere zu den Zugangszahlen. Es wurde von 27.200 Zugängen ausgegangen. Eine Anpassung der asylbedingten Ausgaben sowie der notwendigen personellen Ausstattung an die aktuelle Entwicklung wird mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2017 erfolgen. Gegenüber dem Finanzministerium sind die erforderliche Höhe aller flüchtlingsbedingten Ausgaben sowie die Anzahl der weiterhin notwendigen (zusätzlichen) Planstellen und Stellen in den einzelnen Politikfeldern einzeln nachzuweisen.

Der Haushaltsentwurf 2017, der auch Teil der Finanzplanung ist, sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 690 Millionen Euro vor. Gegenüber dem Haushalt 2016 sinken die Ausgaben damit um rund 135 Millionen Euro. Die im Haushaltsentwurf veranschlagten Ausgaben des Jahres 2017 belaufen sich damit jedoch weiterhin auf das 8-fache des Jahres 2014.

Für weitere Erstattungsleistungen des Bundes (AsylbLG) ist im Haushaltsentwurf 2017 in Höhe von 25 Millionen Euro eine Globale Mehreinnahme eingestellt. Weiterhin wurden zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus 12 Millionen Euro, für eine Entlastung der Ausgaben bei den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen 11,5 Millionen Euro sowie für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 26,3 Millionen Euro zusätzlich vom Bund bereitgestellt.¹⁵

Ausblick auf die Jahre 2018 ff.

Das Land ist seiner humanitären Verpflichtung nachgekommen und hat die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt, um den ankommenden Flüchtlingen eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung zu schaffen, ihnen eine neue Heimat zu bieten und erste Integrationsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Aufgabe waren erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden. Im Jahr 2015 haben sich die Ausgaben für den Aufgabenbereich Flucht / Asyl gegenüber dem Jahr 2014 vervierfacht. Die Ausgaben stiegen von rund 85 Millionen Euro um rund 254 Millionen Euro auf fast 340 Millionen Euro. Mit dem Haushalt 2016 werden 826 Millionen Euro zur Bewältigung der Flüchtlingssituation bereitgestellt. Bei einem derzeit sich abzeichnenden Rückgang der Zugangszahlen und damit verbunden einer Reduzierung der Aufgabe sind die zusätzlich bereitgestellten Mittel entsprechend zurückzuführen. Sie werden nicht dauerhaft in den Budgets zur Verfügung gestellt.

Im Vorgriff auf die umfassende Überprüfung der Ausgabeansätze, der Bestimmung der notwendigen Ausgaben sowie der Anpassung des Haushaltsentwurfs 2017 über die Nachschiebeliste wurde für die Bereiche Erstattungsleistungen an die Kommunen im Rahmen der Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Integrationspauschale, Kosten für Werkverträge zum Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen sowie für Miete und Bewirtschaftung der Erstaufnahmeeinrichtungen eine Neuberechnung der Ausgaben vorgenommen. Basis sind die von der Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion zugrunde gelegten Annahmen zu den Zugangszahlen. Danach wird bundesweit im Jahr 2016 von 600.000, im Jahr 2017 von 400.000 und im Jahr 2018 von 300.000 zusätzlichen Flüchtlingen ausgegangen. Aufgrund dieser Annahme können die Ausgaben in den vorgenannten Bereichen 2018ff. um rund 190 Millionen Euro gegenüber den Eckwerten zur Finanzplanung 2016-2026 abgesenkt werden. Neben den Entlastungsleistungen des Bundes, die bereits in den Steuereinnahmen enthalten sind, wurden als weitere Erstattung aufgrund des zu erwartenden

¹⁵ Gemäß Beschluss vom 07. Juli zwischen Bund und Ländern werden in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen des Integrationskonzeptes bundesweit jeweils weitere 500 Millionen Euro für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Auf Schleswig-Holstein entfallen voraussichtlich hiervon rd. 17 Millionen Euro.

den Abschlagsbetrages im Jahr 2018 (AsylbLG) 35 Millionen Euro sowie gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin vom 7. Juli 2016 zusätzlich 68 Millionen Euro Entlastungsleistungen für das Jahr 2018 eingeplant.¹⁶

6.5 Stärkung der Kulturlandschaft

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf (SHLM)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft wird die Förderung der Stiftung SHLM aufgestockt. Das Wikinger-Museum Haithabu als Teil der Stiftung zeigt eines der herausragenden Elemente der schleswig-holsteinischen Geschichte. Haithabu hat auch und gerade eine besondere Bedeutung in der gemeinsamen Geschichte mit Dänemark und dem skandinavischen Raum. Deshalb soll das Museum bis 2018 mit einem Volumen von 3,4 Millionen Euro ertüchtigt werden. Auf dem Gelände des Freilichtmuseums entsteht ein neues Ausstellungsgebäude mit einem Gesamtbauvolumen von 10,0 Millionen Euro. Das Vorhaben ist zentraler Bestandteil der Zusammenlegung des Volkskundemuseums Hesterberg mit dem Freilichtmuseum Molfsee und präsentiert künftig Alltagskultur und Volkskunde unter einem Dach. Der Investitionsbedarf wird beginnend ab 2016 umgesetzt.

Erhalt der kulturellen Infrastruktur

Das Land beteiligt sich weiterhin an den Aufwendungen zum Erhalt der kulturellen Bauinfrastruktur. Neben dem Investitionsprogramm Kulturelles Erbe (IKE) wird es unter anderem auch konkret die Sanierung des St. Petri Dom zu Schleswig im Gesamtumfang von 4,1 Millionen Euro unterstützen. Der Schleswiger Dom zählt zu den bedeutendsten Baudenkmälern des Landes. Diese Maßnahme soll im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

An der Sanierung und Modernisierung des größten Veranstaltungs- und Konzertsaaes in Schleswig-Holstein, der Musik- und Kongresshalle Lübeck, wird sich das Land mit einem Betrag in Höhe von 2,0 Millionen Euro im Jahr 2017 finanziell beteiligen.

6.6 Küstenschutz

Die Investitionen in den Küstenschutz sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge von rund 354.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes. Es wird ein Viertel der Landesfläche und Sachwerte von 48 Milliarden Euro vor Sturmfluten und Küstenabbruch ge-

¹⁶ Gemäß Beschluss vom 07. Juli zwischen Bund und Ländern werden in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen des Integrationskonzeptes bundesweit jeweils weitere 500 Millionen Euro für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Auf Schleswig-Holstein entfallen voraussichtlich hiervon rd. 17 Millionen Euro, die noch nicht in der Finanzplanung abgebildet sind.

schützt. Zur Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen und zur Anpassung an den im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs sind gemäß dem Generalplan Küstenschutz von 2012 90 km Landesschutzdeiche zu verstärken. Hinzu kommen die notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Deichvorland und zum Erhalt der Inseln und Halligen sowie die Förderung des kommunalen und Verbandsküstenschutzes. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen Schleswig-Holstein 2017 rund 36 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (davon rund 8,3 Millionen Euro GAK-Sonderprogramm „Klimawandel und Küstenschutz“) zur Verfügung. Dazu kommen rund 8,1 Millionen Euro an EU-Mitteln, so dass insgesamt für investive Maßnahmen des Landes rund 44,1 Millionen Euro verwendet werden können.

Hinzu kommen noch jährlich rund 23 Millionen Euro Landesmittel für die Unterhaltung der landeseigenen Küstenschutzanlagen, so dass sich die jährlichen Gesamtausgaben für den Küstenschutz in Schleswig-Holstein auf rund 67,1 Millionen Euro belaufen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Küstenschutz ist die Schiffsflotte des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH) zu erneuern. Insgesamt sind 13 Schiffe in Betrieb, einige davon mit einem Alter von über 36 Jahren und einer Restnutzungsdauer von unter 10 Jahren. Mittelfristig ist der Neubau von insgesamt drei Schiffen vorgesehen, die durch eine moderne Bauweise multifunktional eingesetzt werden können und sechs Schiffe ersetzen sollen. Für 2017 ist die zweite Tranche von 2,9 Millionen Euro für den 3,8 Millionen Euro teuren zweiten Schiffsneubau veranschlagt. Der dritte Schiffsneubau ist beginnend ab 2017 (2018/2019 je 1,9 Millionen Euro) geplant.

6.7 Bewältigung der Altschuldenproblematik

Der Landtag hat beschlossen, dass, nach Feststehen der Ergebnisse der Verhandlungen zu den bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, ein Zeit- und Maßnahmenplan zur Altschuldentilgung erarbeitet werden soll. Gegenstand dieser Planung soll auch eine mögliche rechtliche Verankerung des Altschuldenabbaus sein.¹⁷ Im Anschluss an den Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits wäre mit der vollständigen Tilgung der aufgelaufenen Altschulden zu beginnen. In diesem Zusammenhang wurde vom Parlament auch erwartet, dass sich der Bund an der Einrichtung eines Altschuldentilgungsfonds beteiligt. Die Landesregierung hat diese Position in den Verhandlungen vertreten. Es ist jedoch festzustellen, dass ein bundesweiter Altschuldentilgungsfonds aktuell nicht durchsetzungsfähig ist.

Deshalb muss sich das Land vermutlich nun aus eigener Kraft der Herausforderung der Bewältigung der Altschulden stellen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass neben 27 Milliarden Euro Altschulden auch ein Sanierungsstau für die öffentliche Infrastruktur von 4,85 Milliarden Euro aufgezeigt wurde, den es abzubauen gilt, sowie Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen bestehen, für deren Erfüllung

¹⁷ Vgl. Drs. 18/ 1614, S. 2.

keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Dazu kommen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der HSH Nordbank AG.

Nach der Finanzplanung 2016 -2026 wird das strukturelle Defizit des Landes im Jahr 2020 abgebaut sein. Bereits mit dem Haushaltsabschluss 2015 hat die Landesregierung jeweils rund 50 Prozent des Jahresüberschusses zum Abbau von Schulden und zum Abbau des Sanierungsstaus eingesetzt. Nach Abschluss der Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich ab dem Jahr 2020 wird zu entscheiden sein, in welchem Verhältnis Mittel zur Reduzierung der Schulden und zum Erhalt der Vermögenswerte des Landes bzw. zum Abbau des Sanierungsstaus eingesetzt werden sollen.

